

STAATSANZEIGEN



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 10. JUNI 1996

Nr. 24

Seite

Hessische Staatskanzlei

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 1834

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (5. Amtsperiode, 1996—2000) 1834

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung 1834

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen; hier: Berichtigung 1836

Grundbesitzverhältnisse und Berichtigung des Liegenschaftskatasters bezüglich Nutzungsarten bei domänen- und forstfiskalischem Grundbesitz 1836

Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 8. 1993 1837

Hessisches Kultusministerium

Errichtung des Verbandes „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar“ 1838

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 1838

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden 1838

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Aufhebung der Richtlinie zur Koordination von Maßnahmen in ländlichen Gebieten 1839

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen in der gewerblichen Wirtschaft und bei freien Berufen 1839

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Strahlenschutz und Abfallbeseitigung; hier: Freigabe radioaktiver Abfälle zur Beseitigung als nichtradioaktive Abfälle; Abfälle, die nicht oder nicht mehr den atomrechtlichen Vorschriften unterliegen 1840

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen Links-Herzkatheter-Meßplatz (ein Gerät) an den Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe 1845

Großgeräteplanung; hier: Stationäre Mitbenutzung des ambulanten Computertomographen (ein Gerät) des Herrn Dr. Metz im Krankenhaus Eichhof in Lauterbach (Hessen) durch das Kran-

kenhaus Eichhof in Lauterbach (Hessen) und das Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld 1845

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen Links-Herzkatheter-Meßplatz (ein Gerät) am Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden 1845

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung eines Computertomographen (ein Gerät) am Kreiskrankenhaus Rotenburg in Rotenburg a. d. Fulda 1845

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung eines Computertomographen (ein Gerät) am Kreiskrankenhaus Gießen in Lich 1845

Großgeräteplanung; hier: Ersatzbeschaffung von zwei Linearbeschleunigern (zwei Geräte) an den Städtischen Kliniken in Offenbach am Main 1845

Großgeräteplanung; hier: Ersatzbeschaffung der ausscheidenden Kobalt-Quellen und des Kreisbeschleunigers durch drei Linearbeschleuniger (drei Geräte) am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main 1845

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen Kernspintomographen (ein Gerät) am Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld 1845

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen Computertomographen (ein Gerät) an der Asklepios Paulinen Klinik in Wiesbaden 1846

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen Computertomographen (ein Gerät) an der Asklepios Neurologischen Klinik Bad Salzhausen 1846

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen stationären Lithotripter (ein Gerät) am Krankenhaus Nordwest in Frankfurt am Main (befristet bis zum 31. 12. 1997) 1846

Großgeräteplanung; hier: Stationäre Mitbenutzung des 2. ambulanten Links-Herzkatheter-Meßplatzes (ein Gerät) der GP Dres. Beckers/Wolf/Hidajat und der GP Dres. Trieb/Lanzer/Zander am Alice-Hospital in Darmstadt durch das Evangelische Krankenhaus Elisabethenstift Darmstadt in Darmstadt 1846

Großgeräteplanung; hier: Ersatzbeschaffung eines Kernspintomographen (ein Gerät) am Städtischen Klinikum Fulda 1846

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsordnung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik; hier: Einbindung der Justitiaräte in die Geschäftsordnung 1846

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten (allgemeine Handlungs-

Seite

freiheit, Persönlichkeitsrecht) in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wegen vorläufiger Gewährung von Leistungen nach dem BSHG 1847

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1848

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1849

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Kalle Albert —, Wiesbaden 1849

Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Höchst —, Frankfurt am Main 1849

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main 1850

Vorhaben der Firma Merck KGaA, Darmstadt 1850

6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt 1850

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 5. 1996 (Dietzhölzetal/Ortsteil Ewersbach) 1851

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) 1851

Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Basaltabbaues „Drusel“ der Basalt-Action-Gesellschaft — Kasseler Basaltwerke — im Gebiet der Stadt Kassel 1853

Buchbesprechungen 1853

Öffentlicher Anzeiger 1855

Andere Behörden und Körperschaften

Wasser- und Bodenverband Lahn-Dill, Solms; hier: Satzung vom 24. 5. 1996 1866

Kommunales Gebietsrechenzentrum — Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Gießen; hier: Sitzung der Verbandsversammlung 1869

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk, Kassel; hier: Satzung über die Festlegung der vorläufigen Verbreitungsgebiete für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk (Verbreitungsgebiete-Satzung NKL) 1869

Umlandverband Frankfurt — Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung —; hier: Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes für das Jahr 1994 1870

Öffentliche Ausschreibungen 1870

Stellenausschreibungen 1872

Seite

654

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 21. November 1995 ausgestellte graue konsularische Ausweis Nr. 10 134 von Frau Drissia Ezzanassi, Ehefrau von Herrn Abdelkader Ezzanassi, Beamten des Generalkonsulats des Königreiches Marokko in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. Mai 1996

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/05

StAnz. 24/1996 S. 1834

655

HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (5. Amtsperiode, 1996 bis 2000)

Bezug: Bekanntmachungen vom 29. September 1992 (StAnz. S. 2608), 25. Oktober 1993 (StAnz. S. 2766), 20. Januar 1994 (StAnz. S. 382) und 14. Juni 1994 (StAnz. S. 1674)

Für die 5. Amtsperiode des Kuratoriums sind von den entsendenden Stellen (§ 13 Abs. 1 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979, GVBl. I S. 95, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992, GVBl. I S. 77) als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder benannt worden:

- | | |
|--|---|
| 1. Ministerialdirigent
Dr. Wolfgang Pittermann
Stellvertreterin:
Regierungsberrätin
Susanne Reul | Hessisches Ministerium des
Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz |
| 2. Ministerialdirigent
Dr. Udo Scheu
Stellvertreter:
Ltd. Polizeidirektor
Günter Bock | Hessisches Ministerium des
Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz |
| 3. Regierungsdirektor
Reinhard Schinke
Stellvertreterin:
Regierungsberrätin
Caroline Wolff | Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst |
| 4. Polizeipräsident
Norbert Thomas
Stellvertreter:
Polizeivizepräsident
Peter Frerichs | Hessisches Ministerium des
Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz (ehemals Landes-
personalamt Hessen) |
| 5. Regierungsdirektorin
Monika Homberg

Stellvertreter:
Ministerialrat
Dr. Wilfried Düchs | Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und
Sozialordnung

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung |
| 6. Ltd. Verwaltungsdirektor
Stefan Gielowski
Stellvertreter:
Oberamtsrat
Wolfgang Exner | Hessischer Landkreistag |
| 7. Amtsleiter
Eckhard Götzl
Stellvertreter:
Bürgermeister
Horst Faeser | Hessischer Städtetag |
| 8. Bürgermeister
Richard Hofmann
Stellvertreter:
Bürgermeister
Hans-Peter Schick | Hessischer Städte- und
Gemeindebund |
| 9. Ltd. Verwaltungsdirektor
Volker Best
Stellvertreterin:
Verwaltungsangestellte
Ingeborg Poguntke | Landeswohlfahrtsverband
Hessen |

10. Ltd. Verwaltungsdirektor
Horst Knechtel
Stellvertreter:
Verwaltungsstudiendirektor
Peter Brubach

Hessischer
Verwaltungsschulverband

11. Heinz Haimerl
Stellvertreter:
Jörg C. Stein

Deutscher
Gewerkschaftsbund,
Landesbezirk Hessen

12. Amtmann
Andreas Schmelz
Stellvertreter:
Kriminalhauptkommissar
Bernd Vereruyse

Deutscher Beamtenbund
Hessen

Wiesbaden, 24. Mai 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I B 5 — 8 e 14 212

StAnz. 24/1996 S. 1834

656

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Ver-
waltung

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) i. d. F. vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 808), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission bestimmt:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (APOGD) vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 3 Satz 1 werden die Wörter „mindestens achtzehn Jahre und“ gestrichen.
 - b) In Ziffer 3 Satz 2 wird vor dem Klammerzusatz der Textteil „und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden“ eingefügt.
3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln sind, wird dazu die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertungen

durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studienabschnitte gliedern sich wie folgt:	
Grundstudium	sechs Monate,
(einschließlich Einführungspraktikum von einer Woche)	
Grundpraktikum	sechs Monate,
Hauptstudium I	sechs Monate,
Hauptpraktikum	acht Monate,
Hauptstudium II	zehn Monate.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft“

c) Nach Abs. 3 Ziffer 7 wird folgendes eingefügt:

„8. Europarecht,

9. Umweltrecht,

10. Familien- und Erbrecht, Vertiefung Grundstücksrecht,

11. Recht der Ordnungswidrigkeiten,

12. Baurecht,

13. Sozialrecht,

14. Öffentliches Auftragswesen,

15. Die Verwaltung und ihre Partner; Ethik des Verwaltungshandelns,

16. Führungskompetenz und Teamverhalten; Mitarbeitermotivation und -führung,

17. Verwaltungsmarketing,

18. Informationsmanagement,

19. Sozialpolitik aus volkswirtschaftlicher Sicht.“

d) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Faches „Arbeitsmethodik““ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 4 wird gestrichen.

8. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „etwa drei“ durch die Wörter „mindestens zwei“ ersetzt.

9. Nach „IV. Prüfungen“ wird folgendes eingefügt:

„1. Allgemeines

§ 17 a

(1) Es gehört zu den Aufgaben der hauptamtlich Lehrenden, Vorschläge für schriftliche Prüfungsarbeiten zu erstellen. Das Recht der nebenamtlich Lehrenden bleibt hiervon unberührt. Die für die Prüfung als geeignet ausgewählten Prüfungsaufgaben können vergütet werden. Das Nähere regelt das für die Aufsicht zuständige Ministerium.

(2) Die eingereichten Vorschläge werden in dem betreffenden Studien- und Prüfungsfach von der Gesamtheit der in diesem Fach Lehrenden (Fachkonferenz) auf ihre Eignung geprüft.

(3) Für jedes Studienfach beruft der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachkonferenz auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden je eine für die Fachkoordination sowie die Stellvertretung zuständige Person. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die in Absatz 3 genannte Tätigkeit gehört zum Hauptamt. Dafür kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

(5) Die mit der Fachbereichsleitung betraute Lehrkraft bestimmt die Fachgutachter für die Bewertung von Prüfungsarbeiten, soweit nicht ein Prüfungsausschuß zuständig ist.“

10. Vor § 18 wird vor der Überschrift „Zwischenprüfung“ die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 werden die Wörter „Soziale Sicherung“ durch das Wort „Verwaltungsbetriebslehre“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jede Prüfungsarbeit stehen vier Stunden Prüfungszeit zur Verfügung. § 25 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.“

12. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „mündlichen“ durch das Wort „schriftlichen“ ersetzt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus folgenden Studienfächern zu bearbeiten:

1. Staat und Verfassung,

2. Verwaltungsrecht,

3. Öffentliche Finanzen,

4. Verwaltungsbetriebslehre

sowie nach Wahl der Anwärter drei Aufgaben aus folgenden Studienfächern:

5. Dienstrecht,

6. Kommunalrecht,

7. Soziale Sicherung,

8. Gesellschaft und Verwaltung,

9. Privatrecht oder

10. Wirtschaftslehre.“

b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Anwärter dürfen nur die vom Fachbereichsleiter zugelassenen Hilfsmittel verwenden. Der Fachbereichsleiter regelt die Aufsicht.“

f) In Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „auf der Arbeit“ durch die Wörter „im Protokoll“ ersetzt.

g) Als Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) Schwerbehinderten werden auf Antrag vom Fachbereichsleiter die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.“

14. In § 28 wird als Abs. 5 eingefügt:

„(5) § 25 Abs. 8 gilt entsprechend; an die Stelle des Fachbereichsleiters tritt der Prüfungsausschuß.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „geteilt“ der Textteil „; im Ergebnis bleiben Dezimalstellen unberücksichtigt“ durch den Textteil „; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „um“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

16. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Hauptstudiums II“ durch die Wörter „von sechs Monaten Fachstudium“ ersetzt.

17. In Anlage 5 wird nach dem Fundstellenhinweis „(StAnz. S. 474)“ der Textteil „ , geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1996,“ eingefügt. Die Wörter „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses“ werden gestrichen. Nach den Wörtern „Anhebung/Senkung um“ wird die Ziffer „1“ und das Wort „Punkt“ durch den Textteil „... (bis zu einem Punkt möglich).“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits in Ausbildung befinden, gelten weiterhin die bisherigen Vorschriften.

Wiesbaden, 23. Mai 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

IB 5 — 8 e 05 031

In Vertretung

gez. F r o m m

Staatssekretär

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 24/1996 S. 1834

657

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen;

hier: Berichtigung.

Bezug: Veröffentlichung der Richtlinien vom 29. April 1996 in StAnz. S. 1646

In den o. a. Richtlinien muß es unter Nr. 1.2 in der 4. Zeile statt Beurteilten richtig **Beurteilern** lauten.

In Nr. 6.4, vorletzte Zeile, muß es statt Leistungs- richtig **Leistungs- und Führungsaufgaben** heißen.

In Anlage 1, erste Spalte, ist in Nr. 5 hinter dem Wort mit ein Komma zu setzen, so daß es richtig lautet: „... partnerschaftliche Zusammenarbeit mit, Information ... von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,“

Wiesbaden, 28. Mai 1996

Der Verlag
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 24/1996 S. 1336

658

Grundbesitzverhältnisse und Berichtigung des Liegenschaftskatasters bezüglich Nutzungsarten bei domänen- und forstfiskalischem Grundbesitz

Bezug: 1. Erlaß vom 9. Januar 1985 (StAnz. S. 288),
2. Grundsatzlerlaß GE-Nr. 1/1985 vom 9. Januar 1985 (StAnz. S. 287)

1. Forstübersichtskarten, Forstwirtschaftskarten

1.1 Zuständigkeitsbereiche

Auf den im Zuge der Forsteinrichtung aufzustellenden Forstübersichts- und Forstwirtschaftskarten in den Maßstäben 1:25 000 und 1:10 000 müssen die Hoheitsgrenzen der Dienstbezirke der staatlichen Forstämter und der zugehörigen Revierförsterei und die Grenzen der durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforsehung und Waldökologie eingerichteten Forstbetriebe exakt dargestellt sein.

Die Außengrenzen der Forstämter folgen dabei grundsätzlich den Grenzen der ihnen im Zuge der Neuorganisation 1974/75 zugeordneten Gemeindebezirke sowie den Änderungen durch die ab 1. Oktober 1996 eingeleitete Strukturreform der Hessischen Landesforstverwaltung. Gelegentliche Abweichungen hiervon sind entsprechend zu berücksichtigen. Eingeschlossene Flächen der Körperschafts- und Privatwaldforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten (§ 59 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes) sind, ungeachtet etwaiger hoheitlicher Aufgaben des staatlichen Forstamtes wie Landschaftsüberwachungsdienst, als Enklaven abzugrenzen. Auf Ziffer 3 des Grundsatzlerlasses GE-Nr. 2/1989 vom 17. Januar 1989 (StAnz. S. 652) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Für die staatlichen Revierförstereien ist innerhalb der Außengrenze der jeweiligen Forstämter eine zweifelsfreie und vollständige Abgrenzung vorzunehmen.

Sollten bei Gemeindebezirken Grenzänderungen vorgenommen werden, die auch die Zuständigkeit eines Forstamtes oder einer Revierförsterei berühren, bitte ich unter Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie um Bericht. Soweit sich daraus Grenzkorrekturen für die Dienstbezirke der Staatsforstverwaltung ergeben sollten, werden diese von der Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie im Zuge der nächsten Forsteinrichtung erfaßt.

1.2 Versorgungsleitungen

Unter- und oberirdische Versorgungsleitungen, die über beforsterten Waldbesitz, forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz oder solchen des Nassauischen Zentralstudienfonds verlaufen, sind durch das Forstamt in eine gesonderte Forstübersichtskarte 1:25 000 einzuzeichnen.

Zur Kennzeichnung der Verlegungsart sind folgende Signaturen zu verwenden:

— der Verlauf unterirdischer Leitungen ist mit einer **durchbrochenen Linie**,

— der Verlauf oberirdischer Leitungen mit einer **durchgezogenen Linie** einzuzeichnen.

Zur weiteren Unterscheidung sind folgende Farben zu verwenden:

Ölleitungen	= rot
Gasleitungen	= grün
Stromleitungen	= gelb
Telefonleitungen	= schwarz
Wasserleitungen	= blau
Sonstige Leitungen	= braun

Die eingezeichneten Leitungen sind zu numerieren. In der Legende sind neben der Leitungsnummer kurze Hinweise auf den Vertragspartner, das Vertragsdatum, Aktenzeichen o. ä. einzutragen.

2. Sicherung des Grundbesitzes

2.1 Kennzeichnung der Grenzen

Die Kennzeichnung und Kartierung der Grenzen nach Abschnitt 1.1 im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung richtet sich nach den Vorschriften über die Forsteinrichtung.

2.2 Grenzsicherung

Die Forstamtsleitung ist für die Grenzsicherung des ihr unterstellten forst- und domänenfiskalischen sowie des im Eigentum des Nassauischen Zentralstudienfonds stehenden Grundbesitzes verantwortlich.

Die stetige Überwachung der Grenzen obliegt der Revierleitung für den Bereich der Revierförsterei. Sie hat im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dafür zu sorgen, daß die Grenzmarken gut erkennbar bleiben, ferner daß sie bei der Durchführung betrieblicher Maßnahmen nicht beschädigt werden. Offensichtliche Grenzverletzungen, Mängel an Grenz- und Vermessungsmarken u. ä. sind dem Forstamt umgehend mitzuteilen und ggf. rechtlich zu verfolgen. Für die Überwachung der Grenzen des domänenfiskalischen Streubesitzes und des zum Nassauischen Zentralstudienfonds gehörenden Grundbesitzes kann die Forstamtsleitung eine abweichende Regelung treffen.

Läßt das Forstamt Arbeiten vornehmen, die den festen Stand einer Grenz- oder Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, so ist rechtzeitig deren Sicherung oder Versetzung durch das Katasteramt oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Dabei ist ein besonderer Augenmerk auf historische Grenzsteine zu richten, die zwar u. U. keine abmarkungsrechtliche Funktion mehr haben, aber von kultureller Bedeutung sind (vgl. Erlaß des HMWT vom 10. April 1990, StAnz. S. 778).

Der Verlauf der Innen- und Außengrenzen soll erkennbar sein. Schlecht erkennbare Grenzmarken sind bei der Durchführung von Hauungs- oder anderen Betriebsarbeiten wieder freizumachen. Dies gilt insbesondere auch für Wald-Feld-Grenzen.

2.3 Periodische Grenzkontrolle

Vor einer Forsteinrichtung hat die Revierleitung generell alle äußeren Grenzen der Revierförsterei auf Mängel und Grenzverletzungen oder -veränderungen zu kontrollieren.

Die Berichte über die Grenzkontrollen sind zur Forsteinrichtung gesammelt bereitzuhalten.

2.4 Beseitigung von Abmarkungsmängeln

Für die Beseitigung von Abmarkungsmängeln gelten die Vorschriften des Hessischen Vermessungsgesetzes — HVG — vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) sowie der dazu ergangenen Abmarkungsverordnung.

Hiernach darf eine Abmarkung nur durch das Katasteramt, durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder im Rahmen von Flurbereinigungs-, Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren erfolgen.

Nach Eingang von Berichten über Grenzmängel durch die Revierleitung ist vom Forstamt zu entscheiden, ob und in welcher Weise die festgestellten Mängel zu beseitigen sind. Aufhiebe geschlossener Waldaußenränder sind dabei zu vermeiden.

Grenzerstellungen sind auf Grenzabschnitte zu beschränken, in denen erhebliche Abweichungen oder Unklarheiten bestehen.

Bevor Grenzfeststellungen beantragt werden, ist durch Verhandlungen mit Grenznachbarn die Kostenteilung nach § 919 Abs. 3 BGB sicherzustellen.

Bei Begehung von Grenzen sollen die Grenznachbarn eingeladen und beteiligt werden.

3. Berichtigung des Liegenschaftskatasters bezüglich der Nutzungsart

Die Flächenwerke der Forstbetriebe und das Liegenschaftskataster unterscheiden sich des öfteren hinsichtlich der Angaben zur Nutzungsart. Um der Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Anzeige gemäß den Bestimmungen des Hessischen Vermessungsgesetzes nachzukommen, ist im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit dortigem Erlaß vom 30. Januar 1996 — V b 3 — 4220 — 11 — geregelt, daß von der Forstverwaltung anlässlich der Forsteinrichtungserneuerung Flächennachweise über die Nutzungsarten eines Forstbetriebes zur Weitergabe an die zuständigen Katasterämter bereitgestellt werden; dies geschieht im Zuge der Fortschreibung oder Neuaufstellung des forstlichen Flächenwerkes im zehnjährigen Turnus.

Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters bezüglich der Nutzungsart wird innerhalb dieses Rahmens für die im Eigentum des Landes Hessen stehenden bzw. als Stiftung vom Land Hessen verwalteten Forstbetriebsflächen durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie veranlaßt. Für Waldbesitzer von nicht im Eigentum des Landes Hessen stehenden Forstbetriebsflächen ist im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer entsprechend zu verfahren.

Die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie leitet Flächennachweise und Veränderungsmeldungen (Listen und Karten) für den Staatswald direkt an das zuständige Katasteramt, für den Körperschafts- und Gemeinshaftswald sowie ggf. den übrigen Privatwald an den jeweiligen Waldeigentümer zur Weitergabe an das zuständige Katasteramt.

Im einzelnen ist bei der Flächenmeldung und der Mitteilung über die Änderung der Nutzungsart folgendes zu beachten:

1. **Forstfiskalische Flächen** sind grundsätzlich als Forstbetriebsflächen zu führen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall des Grundstückserwerbs im Verlauf des Forsteinrichtungszeitraumes. Flächen- und Nutzungsänderungen im **domänenfiskalischen Streubesitz** und im **Grundbesitz des Nassauischen Zentralstudienfonds** sind, soweit es sich **nicht** um Forstbetriebsflächen handelt, darüber hinaus ebenfalls von den Hessischen Forstämtern gemäß § 19 des Hessischen Vermessungsgesetzes — HVG — zu melden.
2. Da aus den Flurstücksgrößen des Liegenschaftskatasters die Abstimmungsvorgaben für die forstlichen Flächenmessungen hergeleitet werden, hat die Forsteinrichtung zur Vermeidung von Fehlern die kleinstmögliche Gegenüberstellungseinheit (Komplex) anzuhalten, d. h., wo Flurstücksgrenzen des Liegenschaftskatasters an Linienelementen der Forstkarte nachvollziehbar sind. Die Bildung von Flurstücksabschnitten kommt nur ausnahmsweise und dann in Frage, wenn die Forstgrundkarten die Entnahme der Abschnittsgrenzen mit ausreichender Genauigkeit gestatten.
3. Soweit sich Zusammenfassungen von mehreren Flurstücken (auch flurüberschreitend) zur Vereinfachung der Grundstücksverwaltung anbieten, ist mit dem Nutzungsartennachweis ein **Vereinigungsvorschlag** zu verbinden. Bei Inselkarten ist eine flurübergreifende Vereinigung zu vermeiden. Wege, Gräben und ähnliche Objekte, bei denen häufig Belastungen eingetragen sein können, sollen nur in Ausnahmefällen in einen Vereinigungsvorschlag einbezogen werden. Vereinigungen von Flurstücken sollten im Interesse exakter Meßergebnisse in der Regel aber nicht wesentlich mehr als 100 ha, höchstens jedoch 200 ha umfassen. Räumlich getrennte bzw. übergehakte Flurstücke sind nicht zu bilden.
4. Häufig sind nur Teile von Flurstücken als Wald im forstgesetzlichen Sinne anzusehen. Besonders bei Wegen, Gräben, Wasserläufen u. ä. werden bei forst- oder naturschutzrechtlichen Ausweisungen (z. B. Schutz-, Bann-, Erholungswald, Naturschutzgebiet) nur diese Teile erfaßt und die Restfläche unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Forstbetrieb nicht aufgenommen. In solchen u. ä. Fällen ist ein **Vorschlag zur Sonderung** in den Nutzungsartennachweis einzubeziehen. Zerlegungen sollen auch angestrebt werden, wenn Flurstücksgrößen vorliegen, die als Widerlager für die forstliche Flächenmessung zu groß sind und die Grundstücksverwaltung erschweren. Sie sollen dann entlang forstlicher Linienelemente vorgenommen werden.

Die Übernahme topographischer Objekte (Wege, Gräben u. a.) richten sich im übrigen nach der Liegenschaftskartenanweisung (LiegKA) vom 8. November 1995 (StAnz. S. 3951).

5. Die Vereinigungs- und Sonderungsvorschläge (s. o.) sind mit der Betriebsleitung des Forstbetriebes abzustimmen.
6. Der Nutzungsartennachweis selbst ist innerhalb eines Flächenkomplexes abteilungsweise zu führen. Für bestockte Flächen einschließlich Nichtholzbodenflächen, die im Liegenschaftskataster zur Nutzungsart Holzung zählen, ist neben der Flächengröße die Zugehörigkeit zu Laub-, Nadel- bzw. Mischwald anzugeben. Die Laub-, Nadel- oder Mischwaldeigenschaft ist über die Baumartenanteile der Forsteinrichtungsdatei zu ermitteln, wobei Bestockungsanteile je Abteilung über 80% zur Einstufung als Nadel- oder Laubwald führen. Erreichen weder die Laub- noch die Nadelbäume diesen Anteil, ist Mischwald anzugeben.
7. Nichtholzbodenflächen, die im Liegenschaftskataster nicht unter der Nutzungsart Holzung geführt werden, sind getrennt nach den tatsächlichen Nutzungsarten unter Angabe des amtlichen Schlüssels der Katasterverwaltung ebenfalls abteilungsweise mitzuteilen. Hierzu zählen auch Wege, Schneisen, Gräben und Wasserläufe, wenn sie als eigene Flurstücke im Liegenschaftskataster unter einer dieser Nutzungsarten ausgewiesen und der **tatsächlichen Nutzung** nach nicht Holzung sind. Auf die Angabe der forstgesetzlichen Eigenschaft „Wald“ wird verzichtet.
8. Den für das Katasteramt vorgesehenen Listen ist ein vollständiger Satz Forstgrundkarten beizufügen, in dem die gebildeten Komplexe eingezeichnet sind.

Im Gemeinde- und Gemeinshaftswald ggf. auch im übrigen Privatwald gelten die unter vorstehenden Ziffern bezeichneten Regelungen analog. In die Einleitungs- bzw. Schlußverhandlung der Forsteinrichtung sind diesem Erlaß entsprechende Vermerke aufzunehmen.

4. Grundbesitz der Staatsdomänen

Für die Forstbetriebsflächen der Staatsdomänen gilt die Regelung der Nr. 3 entsprechend. Im übrigen werden die sich auf die Staatsdomänen beziehenden Aufgaben von den Forstabteilungen der Regierungspräsidien wahrgenommen, die im Einzelfall das örtlich zuständige Forstamt beauftragen können.

Der Grundsatzlerlaß GE 1/1985 vom 9. Januar 1985 (StAnz. S. 287), der mit Wirkung des GE-Nr. 3/1996 vom 8. Februar 1996, — III/LFN 1 — Z 30 — 2031 — zunächst weiterhin in Kraft gesetzt worden war, wird hiermit aufgehoben; ebenso der Erlaß vom 9. Januar 1985 (StAnz. S. 288).

Wiesbaden, 29. April 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
III/LFN 1 — Z 30 — 2031

StAnz. 24/1996 S. 1836

659

Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458)

In Hessen sind folgende Verbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt:

Anerkennungsbescheid Nr. 1 vom 12. Oktober 1978:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e. V.
Adelheidstraße 33, 65185 Wiesbaden

Tel.: (06 11) 30 09 09 o. 30 16 05, Fax: (06 11) 30 22 10

Anerkennungsbescheid Nr. 2 vom 28. Dezember 1978:

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
Lindenstraße 5, 61209 Echzell

Tel.: (0 60 08) 18 03 o. 18 27, Fax: (0 60 08) 75 78

Anerkennungsbescheid Nr. 3 vom 28. Dezember 1978:

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
Garbenheimer Straße 32, 35531 Wetzlar

Tel.: (0 64 41) 4 50 43, Fax: (0 64 41) 4 39 57

Anerkennungsbescheid Nr. 4 vom 25. April 1979:

Landesjagdverband Hessen e. V.

Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim

Tel.: (0 60 32) 20 08-9, Fax: (0 60 32) 42 55

Anerkennungsbescheid Nr. 5 vom 31. Mai 1979:
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
 Landesverband Hessen e. V.
 Kelsterbacher Straße 28, 64546 Mörfelden-Walldorf
 Tel.: (0 61 05) 4 40 41, 4 40 42 o. 4 40 44, Fax: (0 61 05) 4 46 91

Anerkennungsbescheid Nr. 6 vom 21. Dezember 1981:
 Deutsche Gebirgs- und Wandervereine,
 Landesverband Hessen e. V.
 Birkenweg 2, 36251 Bad Hersfeld
 Tel.: (0 66 21) 1 33 65

Anerkennungsbescheid Nr. 7 vom 21. Dezember 1981:
 Verband Hessischer Sportfischer e. V.
 Rheinstraße 36, 65185 Wiesbaden
 Tel.: (06 11) 30 20 80, Fax: (06 11) 30 19 74

Anerkennungsbescheid Nr. 8 vom 24. Dezember 1986:
 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
 Grundstraße 25, 35606 Solms
 Tel.: (0 64 41) 5 38 83

Der Erlaß des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie vom 5. Dezember 1986 (StAnz. S. 2585) tritt hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 22. Mai 1996

Hessisches Ministerium des Innern
 und für Landwirtschaft, Forsten
 und Naturschutz
 V/LFN 5 — 1320
 — Gült.-Verz. 80 —
 StAnz. 24/1996 S. 1837

660

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Errichtung des Verbandes „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar“

Nach Anhören der Beteiligten hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 22 i. V. m. § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten vom 18. Januar 1963 i. V. m. § 2 Abs. 1 Buchst. g der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und seine Schulabteilung vom 12. Januar 1993 folgendes festgestellt:

Artikel 1

Für den Bereich der Evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar wird ein Kirchenkreisverband gebildet, der den Namen „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Braunfelds und Wetzlar“ führt.

Artikel 2

Der Verband und seine Organe führen ihre Geschäfte nach der Satzung des Kirchenkreisverbandes „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar“.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 16. April 1996

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 14. Mai 1996

Hessisches Kultusministerium
 I B 1.1 — 881/2/22 — 17
 StAnz. 24/1996 S. 1838

661

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Bezug: Erlaß vom 29. November 1976 (StAnz. S. 2188)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1996 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft ab dem Wintersemester 1996/97 zu erhöhen und auf 190,— DM pro Semester festzusetzen. Diese Erhöhung ist erforderlich im Hinblick auf die Einführung des Semestertickets.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Höhe von 190,— DM je Semester.

Wiesbaden, 21. Mai 1996

Hessisches Ministerium für
 Wissenschaft und Kunst
 H II 4.2 — 436/24 (8) — 72
 StAnz. 24/1996 S. 1838

662

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden

Bezug: Erlaß vom 19. Mai 1995 (StAnz. S. 1798)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1996 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft ab dem Wintersemester 1996/97 zu erhöhen und für alle Studienorte der Fachhochschule Wiesbaden auf 103,— DM pro Semester festzusetzen; davon entfallen jeweils 88,— DM auf das Semesterticket.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden in Höhe von 103,— DM je Semester.

Wiesbaden, 23. Mai 1996

Hessisches Ministerium für
 Wissenschaft und Kunst
 H II 4.2 — 436/24 (17) — 8
 StAnz. 24/1996 S. 1838

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

663

Aufhebung der Richtlinie zur Koordination von Maßnahmen in ländlichen Gebieten

Bezug: Veröffentlichung der o. a. Richtlinie vom 21. März 1991 (StAnz. S. 874)

Die Richtlinie zur Koordination von Maßnahmen in ländlichen Gebieten vom 21. März 1991 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
I b 4 — 30.6. gen. — 1165

StAnz. 24/1996 S. 1839

664

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Auszubildende im Rahmen von Existenzgründungen in der gewerblichen Wirtschaft und bei freien Berufen

(Ausbildungsstellen — Existenzgründungsprogramm)

1. Zielsetzung

Prognosen gehen davon aus, daß im Jahr 1996 in Hessen 2 000 zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden müssen, damit alle ausbildungswilligen jungen Menschen eine Erstausbildung im dualen System beginnen können. Viele Betriebe bilden bisher nicht oder nur in eingeschränktem Rahmen aus. Die Landesregierung will deshalb mit diesem Programm Ausbildungshemmnisse abbauen und die Schaffung von neuen Auszubildenden bei Existenzgründungen unterstützen.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Inhaber/innen der vom 1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995 neu gegründeten kleinen und mittleren Betriebe (= bis 500 Beschäftigte) des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und der Industrie sowie der Praxen und Büros der freien Berufe, die mit Auszubildenden und gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreter/innen Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) abschließen bzw. abgeschlossen haben.

2.2 Die Neugründung muß eine erstmalige selbständige Existenzgründung sein, wobei vorangegangene selbständige Tätigkeiten jeglicher Art (freier Mitarbeiter, Handelsvertreter etc.) bereits als selbständige Existenzgründung gelten.

2.3 Kapitalgesellschaften und sonstige Gesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, die Antragsvoraussetzungen treffen für alle Gesellschafter/innen persönlich zu. Sofern alle Gesellschafter/innen die Antragsvoraussetzungen erfüllen, muß der Antrag von ihnen persönlich gestellt und vertreten werden.

2.4 Sind Betriebsinhaber/innen kraft Vereinbarung, Vertrag oder Gesetz zwei oder mehrere Personen (z. B. Gesellschaften oder Gemeinschaften des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts), so müssen die Voraussetzungen der Nr. 2.1 für sämtliche Teilhaber/innen vorliegen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Es können Auszubildende gefördert werden, die in einem vom 1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995 gegründeten Betrieb bzw. Büro oder in einer Praxis im Jahr 1996 gegründet und begonnen werden.

3.2 Die Möglichkeit der Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb übernommen wird und dort zusätzliche Auszubildende begründet werden. Bereits beim Betriebsvorgänger begonnene Auszubildende sind von der Förderung ausgenommen.

3.3 Die Förderung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Richtlinie unabhängig von der Rechtsform der Neugründung bzw. Übernahme gewährt.

3.4 Förderfähig sind Auszubildende mit Jugendlichen, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

3.5 Die Ausbildung muß in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) erfolgen.

3.6 Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades sowie alle Auszubildende mit öffentlich-rechtlichen Ausbildungsbetrieben.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Die Förderung beträgt bei Auszubildenden mit einer vertraglichen Ausbildungsdauer von bis zu

1½ Jahren 2 400,— DM,

2½ Jahren 4 800,— DM,

3½ Jahren und länger 7 200,— DM.

4.2 Sofern Mädchen in Berufen ausgebildet werden, in denen der Anteil weiblicher Auszubildender unter 20% liegt, beträgt die Förderung bei einer vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer von bis zu

1½ Jahren 3 000,— DM,

2½ Jahren 6 000,— DM,

3½ Jahren und länger 9 000,— DM.

Eine verbindliche Aufstellung der betreffenden Ausbildungsberufe enthält Anlage 1*.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse sind mittels Vordruck (Anlage 2)* an das Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu richten.

Die Anträge sollten bis zum 31. Oktober 1996 eingegangen sein.

5.2 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

— Nachweis der Firmengründung bzw. -übernahme (z. B. Eintragung ins Handelsregister)

— Persönliche Versicherung aller Inhaber/innen bzw. Gesellschafter/innen (Anlage 3*)

— Kopie des von der zuständigen Stelle registrierten Auszubildendenvertrages (kann nachgereicht werden)

Das Regierungspräsidium Kassel ist berechtigt, die Angaben von der zuständigen Stelle bestätigen zu lassen.

5.3 Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Der Bescheid wird wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger seinem Inhalt nicht innerhalb von einem Monat widerspricht.

6. Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuß wird auf Anforderung in drei Teilbeträgen ausbezahlt. Die erste Rate wird sechs Monate nach Beginn des Auszubildendenverhältnisses angewiesen, die beiden Folgeraten jeweils ein Jahr später. Die Auszahlungen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung vollständig erteilt wird.

Als Nachweis hierfür ist der jeweiligen Mittelanforderung eine aktuelle Gehaltsabrechnung bzw. das Abschlußzeugnis beizufügen.

Die vorzeitige Beendigung der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit infolge vorgezogener Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht.

7. Rückzahlung des Zuschusses

7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (z. B. vorzeitige Beendigung des Auszubildendenverhältnisses vor dem Ablegen der Abschlußprüfung), dem Regierungspräsidium Kassel unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Die Zuwendung mindert sich bei vorzeitigem Abbruch eines geförderten Auszubildendenverhältnisses anteilig um den Be-

*) Anlagen hier nicht abgedruckt.

trag, der für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate gewährt wurde.

- 7.3 Sofern innerhalb von fünf Monaten nach dem Abbruch eines geförderten Ausbildungsverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis nach Nr. 3 begründet und spätestens mit Beginn des sechsten Monats begonnen wird, bleibt die bewilligte Zuwendungssumme unberührt.
Diese Richtlinie ist auch für das neue Ausbildungsverhältnis maßgebend.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 (LHO) — StAnz. 1987 S. 1474, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 bzw. Anlage 3 zur Nr. 51 zu § 44 LHO und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung Zins-A), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

- 8.3 Abweichend von Nr. 6 ANBest-P gelten als **Verwendungsnachweis** der Antrag nach Nr. 5 mit den persönlichen Erklärungen aller Inhaber/innen bzw. Gesellschafter/innen, der Nachweis der Firmengründung, die Kopien der Ausbildungsverträge, die Mittelanforderungen nach Nr. 6 dieser Bestimmung sowie das Abschlußzeugnis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.
- 8.4 Bei dem Landeszuschuß nach dieser Richtlinie handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) i. V. m. §§ 2 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.
- 8.5 Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 1. Mai 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 20. Mai 1996

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
II b 1 — 825.312

StAnz. 24/1996 S. 1839

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

665

Strahlenschutz und Abfallbeseitigung;

hier: Freigabe radioaktiver Abfälle zur Beseitigung als nichtradioaktive Abfälle; Abfälle, die nicht oder nicht mehr den atomrechtlichen Vorschriften unterliegen

Bezug: Erlaß vom 10. Dezember 1993 (StAnz. S. 3188)

Radioaktive Abfälle sind grundsätzlich an eine Landessammelstelle oder an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung abzuliefern (§ 9 a Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 3 AtG, §§ 81, 82 StrlSchV). Von dieser Ablieferungspflicht kann von seiten der Behörde Abweichendes genehmigt werden (§ 9 a Abs. 2 Satz 2 AtG, § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StrlSchV).

Abweichungen kommen in Betracht für Abfälle mit radioaktiven Stoffen, deren Radioaktivität nach einer Lagerzeit soweit abgeklungen ist, daß keine besondere Beseitigung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen i. S. von § 2 Abs. 2 AtG erforderlich ist. Diese Abfälle können unter bestimmten Voraussetzungen wie nichtradioaktive Abfälle beseitigt werden.

Die Befreiung von der Ablieferungspflicht mit dem Ziel, die radioaktiven Abfälle aus dem Atomrecht zu entlassen und nach dem Abfallrecht zu beseitigen, bedarf der Genehmigung nach § 3 StrlSchV. Dieses Verfahren ist mit Erlaß vom 10. Dezember 1993 (StAnz. S. 3188) geregelt.

Zur Erleichterung der Beseitigung von radioaktiven Abfällen, die aus dem Atomrecht entlassen werden können, soll nunmehr zusätzlich zu den Regelungen im genannten Erlaß für bestimmte Radionuklide (Halbwertszeit bis zu 61 Tage) auch die Beseitigung ohne Andienungspflicht an einen Inhaber von atomrechtlichen Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Abfällen (z. B. Landessammelstelle) oder atomrechtlich begründete Andienungspflicht an die Hessische Industriemüll GmbH (HIM) möglich sein. Das Verfahren ist in Anlage 1 beschrieben.

Abweichend von den bisher zugrunde gelegten Grenzwerten nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 e StrlSchV gelten künftig für Radionuklide mit Halbwertszeiten bis zu 61 Tagen die in Tabelle 1 aufgeführten Grenzwerte.

Es handelt sich hierbei um radionuklidspezifische Richtwerte für die spezifische Aktivität von radioaktiven Abfällen bei der Freigabe zur konventionellen Abfalldeponierung oder -verbrennung, die der BMU mit Rundschreiben vom 16. Februar 1995 zur probeweisen Anwendung empfohlen hat. Für die Berechnung dieser Richtwerte wurde entsprechend dem wissenschaftlich international anerkannten „de minimis-Konzept“ der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA, Safety Series No. 89, 1988) ein Dosisrichtwert von 10 µSv effektiver Dosis in einem Jahr zugrunde gelegt. Werden die Richtwerte für die spezifische Aktivität der Abfälle und die in diesem Erlaß festgelegten zulässigen Abfallmengen pro Jahr eingehalten, so liegen für die zu beseitigenden Abfälle die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 AtG vor. Darüber

hinausgehend ist im Einzelfall dann nicht mehr zu prüfen, ob eine geringfügige Aktivität vorliegt.

Die Richtwerte gelten nicht für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser.

Damit die freigestellten Abfälle insoweit ohne Anwendung der Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) befördert werden können, habe ich die maximal zulässige spezifische Aktivität des Abfalls auf 70 Bq/g begrenzt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann bei Abfällen, die nach diesem Erlaß beiseitigt werden, nach Eingang der Anzeige unangekündigte Stichprobenkontrollen veranlassen. Mit diesen Kontrollen wird in der Regel die Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) betraut. Zur qualifizierten Durchführung dieser Kontrollen kann der zu kontrollierende Abfall vorübergehend von der HLfU zur Abfallkontrollbox in der Landessammelstelle verbracht werden.

Genehmigungsinhaber, die radioaktive Abfälle ungeachtet dieser Regelung beseitigen wollen, können weiterhin freistellbare feste radioaktive Abfälle an die hessische Landessammelstelle (LSST) abliefern.

Abweichungen von diesem Erlaß sind mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit abzustimmen.

Wiesbaden, 13. Mai 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit

V C 2 — 53 h 228.1

— Gült.-Verz. 3517, 891, 893 —

StAnz. 24/1996 S. 1840

Anlage 1 zum Erlaß vom 13. Mai 1996

Verfahren für die Beseitigung von Abfällen, die radioaktive Stoffe enthalten, durch den Abfallverursacher

- Genehmigungen nach § 3 StrlSchV zur Beseitigung radioaktiver Abfälle mit geringfügiger Aktivität durch den Genehmigungsinhaber wie konventionelle Abfälle können für Radionuklide mit Halbwertszeiten bis zu 61 Tagen erteilt werden. Die geringfügige Aktivität der radioaktiven Abfälle ist gegeben, wenn
 - die Abfälle mindestens 10 Halbwertszeiten zwischengelagert wurden,
 - die spezifische Aktivität des Abfalls zum Zeitpunkt der Beseitigung die Werte in Tabelle 1, Spalte 3 dieses Erlasses unterschreitet und
 - die freigestellten Abfälle des Genehmigungsinhabers insgesamt drei Tonnen pro Jahr nicht überschreiten.

Die Abfälle gelten dann auf Grund der obengenannten atomrechtlichen Genehmigung zur Beseitigung nicht mehr als radioaktive Abfälle i. S. von § 2 Abs. 2 AtG und sind von der Ablieferungspflicht an die Landessammelstelle befreit (Freistellung).

Entsprechende Werte für Nuklide, die nicht in der Tabelle 1 aufgeführt sind, ergeben sich aus dem BMU-Rundschreiben vom 16. Februar 1995, wobei ich im Rahmen der hier geregelten Abfallbeseitigung Richtwerte von maximal 70 Bq/g zulasse.

Genehmigungen können nicht erteilt werden für die Beseitigung von Generatorsäulen zur Gewinnung kurzlebiger radioaktiver Stoffe.

2. Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 StrlSchV ist insbesondere zu beachten:
 - 2.1 Die innerbetriebliche Verantwortlichkeit für die Behandlung, Lagerung und Beseitigung der Abfälle muß eindeutig geregelt sein (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)
 - 2.2 Beim Antragsteller müssen ein abschließbares Lager in ausreichender Größe und Ausstattung sowie die erforderlichen Einrichtungen insbesondere zur Abschirmung und zur meßtechnischen Überprüfung der Abfälle zur Verfügung stehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5).
 - 2.3 Durch eine geeignete Abfallaufbewahrung und Buchführung muß sichergestellt sein, daß die Beseitigung der Abfälle nach der in Nummer 1 festgelegten Regelung erfolgen kann und eine ausreichende Kontrolle sowohl durch den Strahlenschutzverantwortlichen als auch durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde möglich ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 5).
3. Die Genehmigungen sind mit folgenden Nebenbestimmungen zu verbinden:

Auflagen:

 - 3.1 Die zu beseitigenden Abfälle müssen im eigenen Umgangsreich des Genehmigungsinhabers angefallen sein. Diese Beschränkung gilt nicht für die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle.
 - 3.2 Die Abfälle sind bereits am Ort ihrer Entstehung soweit wie möglich nach Radionukliden oder Radionuklidgruppen mit ähnlichen Halbwertszeiten getrennt in Teilmengen in Behältnisse abzupacken.

Vor dem Einfüllen in die Behältnisse sind etwaige an den Abfällen angebrachte Kennzeichnungen als radioaktiver Stoff zu entfernen. Die Behältnisse müssen für die Lagerung der jeweiligen Abfallart geeignet sein. Insbesondere sind Abfälle aus Glas, Spritzen und andere scharfkantige oder spitze Gegenstände in einer Weise zu verpacken, daß das Behältnis nicht durchstoßen werden kann. Die Oberflächenkontamination der Behältnisse muß unter den in Anlage IX Spalte 4 StrlSchV angegebenen Grenzwerten liegen.
 - 3.3 Die spezifische Aktivität zum Zeitpunkt der Beseitigung darf die Werte (Maximale spezifische Aktivitäten) der Tabelle 1 nicht überschreiten.

Für mehrere Radionuklide oder ein Radionuklidgemisch bekannter Zusammensetzung sind die relativen maximalen spezifischen Aktivitäten als Summe der Nuklidanteile zu ermitteln. Die Summe der Verhältniszahlen aus der spezifischen Aktivität und der maximalen spezifischen Aktivität gemäß Tabelle 1 muß kleiner oder gleich eins sein (siehe Anlage 3).
 - 3.4 Die Mindestlagerzeit der Abfälle beträgt 10 Halbwertszeiten. Hierbei ist von der längsten Halbwertszeit der im jeweiligen Behälter enthaltenen Radionuklide auszugehen.
 - 3.5 Jedes Behältnis ist mit folgenden Angaben zu versehen:
 - a) Radionuklid(e),
 - b) Zeitpunkt des Beginns der Lagerung,
 - c) Gemessene oder abgeschätzte Aktivität jedes Radionuklides zum Zeitpunkt des Beginns der Lagerung,
 - d) Zeitpunkt, zu dem die Abgabe der Abfälle nach Nr. 3.2 und 3.3 erfolgen kann,
 - e) Nettogewicht des Abfalls,
 - f) Kennzeichnung als radioaktiver Stoff nach § 35 StrlSchV,
 - g) Name der Person, die die Verpackung, die Feststellung der o. g. Daten und die Kennzeichnung vorgenommen hat.
 - 3.6 Die unter 3.5 anzugebenden Daten sind durch eine vom Genehmigungsinhaber beauftragte Person, die die hierfür

erforderlichen Kenntnisse besitzt, festzustellen. Sofern eine Messung der Aktivität der Abfälle aus meßtechnischen oder hygienischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist die Aktivität der Abfälle aus der Aktivität der erworbenen radioaktiven Stoffe und der Art ihrer Handhabung abzuschätzen. Der dadurch ermittelte Wert muß sicher größer sein als die tatsächliche vorhandene Aktivität der Abfälle. Bei der Bestimmung der spezifischen Aktivität ist über die freizugehende Charge zu mitteln, jedoch maximal über 100 kg (bei Bauschutt maximal über 1 000 kg).

- 3.7 Die Abgabe der Abfälle als nichtradioaktive Abfälle darf erst dann erfolgen, wenn eine nochmalige Messung und Kontrolle der Aufzeichnungen nach Nummer 3.5 ergeben hat, daß die in Nummer 3.3 festgelegten Grenzwerte sicher eingehalten werden und die Kennzeichnung des Behältnisses als radioaktiver Stoff nach Nummer 3.5 Buchst. f entfernt worden ist.
- 3.8 Über die Lagerung und den Zeitpunkt der Abgabe der Abfälle ist Buch zu führen. Aus der Buchführung muß neben den in Nummer 3.5 enthaltenden Angaben auch der Zeitpunkt der Abgabe als nichtradioaktive Abfälle, das Protokoll der Überprüfung nach Punkt 3.7 und der Beseitigungsweg (z. B. Hausmülltonne, gewerblicher Entsorger mit Firmenanschrift samt Zieldeponie, Müllverbrennungsanlage, Deponie) zu ersehen sein. Die Angaben sind vom Strahlenschutzbeauftragten zu unterschreiben.
- 3.9 In einer Strahlenschutzanweisung i. S. von § 34 StrlSchV sind die für die ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle erforderlichen Maßnahmen und die mit diesen Aufgaben betrauten Personen — einschließlich Stellvertreter — schriftlich festzulegen. Eine Ausfertigung dieser Strahlenschutzanweisung ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Monate nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.
- 3.10 Der Zeitpunkt der Abgabe als nichtradioaktive Abfälle und der vorgesehene Beseitigungsweg sind der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde mindestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige ist als Erklärung gemäß Anlage 2 dieses Erlasses zu erstatten. Falls sich nach Abgabe dieser Anzeige der Beseitigungsweg noch ändert, hat eine entsprechende Nachmeldung so zu erfolgen, daß diese spätestens am Abgabetag die Aufsichtsbehörde erreicht.
- 3.11 Vom Genehmigungsinhaber sind auch ohne besonderen Anlaß Stichprobenkontrollen zur Überprüfung der Angaben in der Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu dulden. Hierzu hat er vorübergehend seinen Abfall der von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde beauftragten Kontrollinstanz zu überlassen.

Befristung:
- 3.12 Genehmigungen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle wie gewöhnliche Abfälle sind auf höchstens drei Jahre zu befristet. Diese Befristung ist mit dem Vorbehalt zu versehen, daß die Grenzwerte der Tabelle 1, Spalte 3 dieses Erlasses jederzeit geändert werden können, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.
4. Folgende Hinweise sind in die Genehmigung aufzunehmen:
 - 4.1 Es ist nicht zulässig, radioaktive Abfälle mit dem Ziel zu verdünnen, anschließend von der in dieser Genehmigung gegebenen Möglichkeit zur Beseitigung wie normale Abfälle Gebrauch zu machen (vgl. § 84 StrlSchV).
 - 4.2 Auf die Pflicht zur Buchführung und Anzeige nach § 78 StrlSchV, insbesondere hinsichtlich der Abgabe radioaktiver Stoffe oder radioaktiver Abfälle, wird hingewiesen. Dazu sind zusätzlich zur „verantwortlichen Erklärung“ gemäß Anlage 2 dieses Erlasses zur Abgabe dieser Abfälle Angaben zum Strahlenschutzkataster nach den Vorgaben und Meldezeitpunkten des Erfassungsblattes zum Strahlenschutzkataster erforderlich.
 - 4.3 Abfälle, die im Rahmen dieser Genehmigung als nichtradioaktive Abfälle beseitigt werden dürfen, unterliegen den abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Überlassungspflichten für Siedlungsabfälle und Andienungspflichten für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle sind zu beachten. Soweit auf die Beseitigung der Abfälle als nichtradioaktive Abfälle auf der Grundlage dieser Genehmigung sonstige Rechtsvorschriften außerhalb des Atomrechts anzuwenden sind, bleiben diese unberührt.

Tabelle 1 zum Erlaß vom 13. Mai 1996

Nuklid	Halbwertszeit	Maximale spez. Aktivität	Nuklid
Antimon 124 (Sb-124)	60,2 Tage	2 Bq/g	Sb-124
Cer 141 (Ce-141)	32,5 Tage	70 Bq/g	Ce-141
Chrom 51 (Cr-51)	27,70 Tage	70 Bq/g	Cr-51
Eisen 59 (Fe-59)	44,53 Tage	4 Bq/g	Fe-59
Erbium 169 (Er-169)	9,3 Tage	70 Bq/g	Er-169
Fluor 18 (F-18)	1,83 Stunden	4 Bq/g	F-18
Gallium 67 (Ga-67)	3,26 Tage	30 Bq/g	Ga-67
Indium 111 (In-111)	2,83 Tage	10 Bq/g	In-111
Indium 114m (In-114m)	49,51 Tage	50 Bq/g	In-114m
Jod 123 (I-123)	13,2 Stunden	30 Bq/g	I-123
Jod 125 (I-125)	60,14 Tage	70 Bq/g	I-125
Jod 131 (I-131)	8,04 Tage	20 Bq/g	I-131
Kalium 42 (K-42)	12,36 Stunden	20 Bq/g	K-42
Molybdän 99 (Mo-99)	2,75 Tage	30 Bq/g	Mo-99
Niob 95 (Nb-95)	35,15 Tage	5 Bq/g	Nb-95
Phosphor 32 (P-32)	14,29 Tage	70 Bq/g	P-32
Phosphor 33 (P-33)	25,40 Tage	70 Bq/g	P-33
Rhenium 186 (Re-186)	3,78 Tage	70 Bq/g	Re-186
Rubidium 86 (Rb-86)	18,66 Tage	40 Bq/g	Rb-86
Ruthenium 103 (Ru-103)	39,28 Tage	9 Bq/g	Ru-103
Strontium 89 (Sr-89)	50,50 Tage	70 Bq/g	Sr-89
Technetium 99m (Tc-99m)	6,02 Stunden	40 Bq/g	Tc-99m
Thallium 201 (Tl-201)	3,04 Tage	60 Bq/g	Tl-201
Yttrium 90 (Y-90)	2,67 Tage	70 Bq/g	Y-90

Tabelle 1: Grenzwerte der spezifischen Aktivität des radioaktiven Abfalls für typische Radionuklide, wenn die Beseitigung wie gewöhnlicher Abfall in Frage kommt

Anlage 2 zum Erlaß vom 13. Mai 1996

Anzeige einer beabsichtigten Beseitigung von Abfällen,
die einmal dem Atomrecht unterlagen,
gemäß der Genehmigung nach § 3 StrlSchV vom
zur Befreiung von der Ablieferungspflicht
an die Landessammelstelle

Abfallerzeuger (genaue Abschrift)

.....
.....

Beschreibung des Abfalls:

.....
.....

Innerbetriebliche Herkunft:

.....

Behälterart oder Verpackungsart:

.....

Behältervolumen (in Litern): Anzahl der Behälter: Nr.:

Gesamtgewicht des Abfalls: kg

Behälter-Nr.	Abfallvol.	Gewicht (kg)	Nuklide	Aktivität (Bq) (Lagerbeginn)	Lagerbeginn
			1.		
			2.		
			3.		
			4.		
			5.		

Die Tabelle ist sinngemäß zu ergänzen für weitere Behälter.

Die Abgabe soll erfolgen frühestens am an

.....
.....

Falls vorstehend eine Abgabe an einen Transporteur oder eine sonstige Firma eingetragen wurde, ist hier die Angabe der Abfallbeseitigungsanlage (Deponie bzw. Müllverbrennungsanlage) - auf den der Dritte zu verpflichten ist - anzugeben:

.....

Weitere Angaben:

.....
.....

Für Angaben ist verantwortlich:

Name: Telefon:

Unterschrift: Datum:

Stempel:

**Summenformel zur Berücksichtigung der spezifischen Aktivitäten
bei Nuklidgemischen gemäß Punkt 3.2 dieses Erlasses**

Freigabebedingung:
$$\sum_n \frac{A(n)}{A(n)_{\max}} \leq 1$$

\sum_n Summe aus den Quotienten der spezifischen Aktivitäten über alle zu berücksichtigenden Radionuklide in der zu betrachtenden Abfallmenge M (z.B. Behälter)

$A(n)$ Spezifische Aktivität des Nuklides n in der Abfallmenge M wie gemessen oder konservativ ermittelt (Einheit: Bq/g)

$A(n)_{\max}$ Maximal zulässige spezifische Aktivität des Nuklides n gemäß Spalte 3 der Tabelle 1 dieses Erlasses (Einheit: Bq/g)

$$A(n) = \dot{A}(n) / M$$

$\dot{A}(n)$ Aktivität des Nuklides n in der Abfallmenge M (Einheit: Bq)

M Masse der zu betrachtenden Abfallmenge (Einheit: g)

Zahlenbeispiele

Bei- spiel	Nuklid	gem.spez.Akt. $A(n)$	Tab.4;max.zul.A. $A(n)_{\max}$	Quotient spez. Aktivität	Summe der Quotienten	Max. zul. Summe
1	Tc-99m	10 Bq/g	40 Bq/g	0,25	0,62	1
	I-123	5 Bq/g	30 Bq/g	0,17		
	K-42	4 Bq/g	20 Bq/g	0,20		
2	Ce-141	10 Bq/g	70 Bq/g	0,14	1,18	1
	Cr-51	20 Bq/g	70 Bq/g	0,29		
	Fe-59	3 Bq/g	4 Bq/g	0,75		

Die Abgabe des Abfalls aus dem 1. Beispiel ist zulässig. Dagegen ist die Abgabe des Abfalls aus dem 2. Beispiel noch nicht zulässig, da die Summe in der Spalte 6 größer als 1 ist. Hier kann die Abgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

666**Großgeräteplanung;**

hier: Standortausweisung für einen Links-Herzkatheter-Meßplatz (ein Gerät) an den Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V werden hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V die Kliniken des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe, zum Standort für einen Links-Herzkatheter-Meßplatz (ein Gerät) erklärt.

Wiesbaden, 6. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 24/1996 S. 1845

667**Großgeräteplanung;**

hier: Stationäre Mitbenutzung des ambulanten Computertomographen (ein Gerät) des Herrn Dr. Metz im Krankenhaus Eichhof in Lauterbach (Hessen) durch das Krankenhaus Eichhof in Lauterbach (Hessen) und das Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß die stationäre Mitbenutzung des ambulanten Computertomographen (ein Gerät) des Herrn Dr. Metz im Krankenhaus Eichhof in Lauterbach (Hessen) durch das Krankenhaus Eichhof in Lauterbach (Hessen) und das Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld zu gestatten ist.

Wiesbaden, 6. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 24/1996 S. 1845

668**Großgeräteplanung;**

hier: Standortausweisung für einen Links-Herzkatheter-Meßplatz (ein Gerät) am Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V das Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Standort für einen Links-Herzkatheter-Meßplatz (ein Gerät) erklärt. Die stationäre Mitbenutzung des Links-Herzkatheter-Meßplatzes am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden ist als gegenstandslos zu betrachten.

Wiesbaden, 6. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 24/1996 S. 1845

669**Großgeräteplanung;**

hier: Standortausweisung eines Computertomographen (ein Gerät) am Kreiskrankenhaus Rotenburg in Rotenburg a. d. Fulda

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V das Kreiskrankenhaus Rotenburg in Rotenburg a. d. Fulda zum Standort für einen Computertomographen (ein Gerät) erklärt.

Wiesbaden, 6. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 24/1996 S. 1845

670**Großgeräteplanung;**

hier: Standortausweisung für einen Computertomographen (ein Gerät) am Kreiskrankenhaus Gießen in Lich

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V das Kreiskrankenhaus Gießen in Lich zum Standort für einen Computertomographen (ein Gerät) erklärt.

Wiesbaden, 6. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 24/1996 S. 1845

671**Großgeräteplanung;**

hier: Ersatzbeschaffung von zwei Linearbeschleunigern (zwei Geräte) an den Städtischen Kliniken Offenbach am Main

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V der Ersatzbeschaffung von zwei Linearbeschleunigern (zwei Geräte) an den Städtischen Kliniken Offenbach am Main zugestimmt.

Wiesbaden, 6. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 24/1996 S. 1845

672**Großgeräteplanung;**

hier: Ersatzbeschaffung der ausscheidenden Kobalt-Quellen und des Kreisbeschleunigers durch drei Linearbeschleuniger (drei Geräte) am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V der Ersatzbeschaffung der ausscheidenden Kobalt-Quellen und des Kreisbeschleunigers durch drei Linearbeschleuniger (drei Geräte) am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main zugestimmt.

Wiesbaden, 6. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 24/1996 S. 1845

673**Großgeräteplanung;**

hier: Standortausweisung für einen Kernspintomographen (ein Gerät) am Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V das Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld zum Standort für einen Kernspintomographen (ein Gerät) erklärt.

Die Standortausweisung ergeht unter der Auflage, die kernspintomographische Versorgung der Patienten der geplanten Orthopädischen Klinik der Wigbertshöhe Krankenhausgesellschaft Bad Hersfeld wahrzunehmen.

Wiesbaden, 6. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 24/1996 S. 1845

674

Großgeräteplanung;

hier: Standortausweisung für einen Computertomographen (ein Gerät) an der Asklepios Paulinen Klinik in Wiesbaden

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V die Asklepios Paulinen Klinik in Wiesbaden zum Standort für einen Computertomographen (ein Gerät) erklärt.

Wiesbaden, 7. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30

StAnz. 24/1996 S. 1846

675

Großgeräteplanung;

hier: Standortausweisung für einen Computertomographen (ein Gerät) an der Asklepios Neurologischen Klinik Bad Salzhausen

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V die Asklepios Neurologische Klinik Bad Salzhausen zum Standort für einen Computertomographen (ein Gerät) erklärt.

Das vorhandene Computertomographie-Gerät wird mit dem notwendigen Anteil für die Akutversorgung (0,3 Ist-Stand) als bedarfsgerecht anerkannt. Das Gerät ist mit 0,3 Ist-Stand stationär zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 7. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30

StAnz. 24/1996 S. 1846

676

Großgeräteplanung;

hier: Standortausweisung für einen stationären Lithotripter (ein Gerät) am Krankenhaus Nordwest in Frankfurt am Main (befristet bis zum 31. Dezember 1997)

Nachdem der Großgeräteausschuß des Landes Hessen dem Betreiben des Studienprojektes am Krankenhaus Nordwest in Frankfurt am Main nicht widersprochen, sondern zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung zur Fristverlängerung bis 31. Dezember 1997 erteilt hat, wird hiermit in entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 5 SGB V das Krankenhaus Nordwest in Frankfurt am Main, befristet bis zum 31. Dezember 1997 zum Standort für einen stationären Lithotripter (ein Gerät) erklärt.

679

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG**Geschäftsordnung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik;**

hier: Einbindung der Justitiariate in die Geschäftsordnung
Bezug: Veröffentlichung der o.a. Geschäftsordnung vom 22. Dezember 1993 im StAnz. 1994 S. 206

Durch die Bildung der Justitiariate in den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik wurde deren organisatorische Einbindung in die Geschäftsordnung notwendig.

Die Geschäftsordnung für die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Landes Hessen vom 22. Dezember 1993 wird deshalb wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 6 Fachbereiche“ eingefügt: „§ 6 a Justitiariat“.
2. Nach § 6 „Fachbereiche“ wird folgender § 6 a eingefügt:
„§ 6 a Justitiariat

(1) Das Justitiariat ist eine der Amtsleitung zugeordnete Stabsstelle. Es wird von einer Juristin oder einem Juristen geleitet.

Die Zulassung des Standortes erfolgt jedoch ausdrücklich nur unter der Maßgabe, daß das Lithotripsie-Gerät, befristet bis 31. Dezember 1997, lediglich zu dem im Antrag genannten Forschungszweck und nur im Rahmen dessen für eine stationäre Behandlung verwendet wird.

Wiesbaden, 7. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30

StAnz. 24/1996 S. 1846

677

Großgeräteplanung;

hier: Stationäre Mitbenutzung des 2. ambulanten Links-Herzkatheter-Meßplatzes (ein Gerät) der GP Dres. Beckers/Wolf/Hidajat und der GP Dres. Trieb/Lanzer/Zander am Alice-Hospital in Darmstadt durch das Evangelische Krankenhaus Elisabethenstift Darmstadt in Darmstadt

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V der stationären Mitbenutzung des 2. ambulanten Links-Herzkatheter-Meßplatzes (ein Gerät) der GP Dres. Beckers/Wolf/Hidajat und der GP Dres. Trieb/Lanzer/Zander am Alice-Hospital in Darmstadt durch das Evangelische Krankenhaus Elisabethenstift Darmstadt in Darmstadt zugestimmt.

Wiesbaden, 7. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30

StAnz. 24/1996 S. 1846

678

Großgeräteplanung;

hier: Ersatzbeschaffung eines Kernspintomographen (ein Gerät) am Städtischen Klinikum Fulda

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V der Ersatzbeschaffung des Kernspintomographen (ein Gerät) am Städtischen Klinikum Fulda zugestimmt.

Die Ersatzbeschaffung ergeht unter der Auflage, die Inbetriebnahme des 1,5-Teslar-Kernspintomographen nur bei der Außerbetriebnahme des 0,5-Teslar-Kernspintomographen vorzunehmen.

Wiesbaden, 9. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30

StAnz. 24/1996 S. 1846

(2) Der Juristin bzw. dem Juristen steht in analoger Anwendung des § 36 Abs. 2 dieselbe Zeichnungsbefugnis zu wie den Fachbereichsleitungen.

(3) Die Aufgaben richten sich nach Anlage 6 der Geschäftsordnung sowie dem Geschäftsverteilungsplan.“

3. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 6 angefügt:

„Anlage 6 zur Geschäftsordnung**Aufgabenbeschreibung für das Justitiariat**

Dem Justitiariat obliegen folgende Aufgaben:

1. Eigenständige Aufgaben

- Aufgaben nach besonderer Weisung der Amtsleitung
- Beratung der Beschäftigten in dienstlichen Angelegenheiten
- Vertretung des Amtes vor Gerichten
- Erstellen von Abhilfebescheiden und Abgabe an die Widerspruchsbehörde nach fachlicher Stellungnahme

- Aus- und Fortbildung der Beschäftigten im Ordnungswidrigkeits- und allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im Arbeitsschutzrecht entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan
- 2. Verantwortliche Leitung**
- Akteneinsichtsgesuche, Amtshilfeersuchen, Zusicherungen
 - Entscheidungen bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich der Abgabe an die Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf eine Straftat
- 3. Beteiligungsaufgaben**
- Mitzeichnung
 - von belastenden Verwaltungsakten (mit Ausnahme von Kostenbescheiden) und bei der Ablehnung von begünstigenden Verwaltungsakten
 - bei Verwaltungszwangmaßnahmen nach dem HVwVG und dem HSOG
 - von Rücknahme- und Widerspruchsbescheiden

- bei nachträglicher Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - von Angelegenheiten, die besondere Rechtsfragen aufwerfen
- Teilnahme an Besprechungsterminen mit Dritten und anderen Behörden, insbesondere bei Einschaltung von Rechtsbeiständen, Rechtsabteilungen und dergleichen auf Anforderung durch Beschäftigte der Dienststelle
- 4. Sonderaufgaben**
- nach dem Geschäftsverteilungsplan
 - Verwaltungspraktika für Studierende nach JAO
 - Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltungs- und Wahlstation“

Wiesbaden, 20. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
III b 3 — 7 d 025 — 1/96
— Gült.-Verz. 91 —

St.Anz. 24/1996 S. 1846

680

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten (allgemeine Handlungsfreiheit, Persönlichkeitsrecht) in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wegen vorläufiger Gewährung von Leistungen nach dem BSHG

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 8. Mai 1996 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 20. Mai 1996

**Der Präsident
des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
P. St. 1243

St.Anz. 24/1996 S. 1847

Beschluß

vom 8. Mai 1996 — P. St. 1243 —

Auf den Antrag des Herrn ...

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 8. Mai 1996 gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Grundrechtsklage gegen eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Eilverfahren auf Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Er rügt die Verletzung des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit wie seines Persönlichkeitsrechts.

I.

Der am 24. August 1930 geborene Antragsteller führte seit Februar 1995 mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Schriftverkehr über die Grundlagen und den Umfang seiner Anwartschaften auf die Gewährung von Versichertenrente aus der Angestelltenversicherung ab 1. September 1995. Nachdem der Rentenbescheid und Zahlungen zunächst ausblieben — unter dem 6., 19. und 26. September 1995 erhielt er lediglich Zwischennachrichten bzw. Rentenauskünfte —, beantragte er Vorschüsse. Mit Datum vom 29. Januar 1996 erhielt er schließlich einen Bescheid nebst Berechnungsunterlagen (Mitteilung über eine vorläufige Leistung, weil noch Versicherungsträger in einem anderen EG-Mitgliedstaat zu beteiligen seien), wonach eine Nachzahlung für die Zeit vom 1. September 1995 bis zum 29. Februar 1996 in Höhe von 11 365,56 DM und ab 1. März 1996 eine monatliche Rente in Höhe von 1 894,26 DM gewährt werde. Der Antragsteller verweigerte — und verweigert noch — die Annahme dieser Zahlungen mit der

Begründung, diese Mitteilung enthalte ein falsches Rentenanspruchsdatum, nämlich den 18. August 1995; akzeptiere er Zahlungen und Bescheide, mache er sich strafbar. Er beantragte beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, den zuständigen Sozialhilfeträger, von dem er für Januar und Februar 1996 zur Sicherung seines Lebensunterhalts Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten hatte, zur Gewährung eines einmaligen Darlehens in Höhe von 8 730,— DM zur Begleichung seiner Mietrückstände und der Miete für den März 1996 zu verpflichten, um eine Kündigung der Wohnung zu vermeiden.

II.

Mit Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 22. März 1996, Az.: 8 G 901/96 (1), wurde der Eilantrag zurückgewiesen, da der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht habe. Er müsse sich auf die vorläufigen Rentenzahlungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verlassen lassen. Diese seien zur Begleichung der Mietrückstände sowie der laufenden Miete ausreichend. Gründe, die die Annahmeverweigerung rechtfertigen könnten, seien nicht gegeben. Gegebenenfalls sei die Annahme der Zahlungen unter Vorbehalt möglich. Die dagegen erhobene Beschwerde wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 19. April 1996, Az.: 9 TG 1368/96, unter Verweisung auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung zurück.

III.

Dagegen hat der Antragsteller mit am 12. und 25. April 1996 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsätzen Grundrechtsklage erhoben und einen Eilantrag (P.St. 1246 e. A.) gestellt. Er rügt die Verletzung des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 3 der Hessischen Verfassung — HV — im wesentlichen mit der Begründung, die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zwingen ihn zur Bestätigung des in dem Mitteilungsschreiben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. Januar 1996 enthaltenen falschen Datums der Rentenanspruchstellung vom 18. August 1995 und damit zur Begehung von Straftaten nach § 271 und § 273 des Strafgesetzbuches (StGB). Dadurch würden seine Rechte aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 HV verletzt.

IV.

Die Akten des Ausgangsverfahrens (HessVGH, Az.: 9 TG 1368/96 = VG Frankfurt am Main, Az.: 8 G 901/96 [1]) wurden beigezogen und waren Gegenstand der Beratung.

B

I.

Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Grundrechtsklage schon deshalb unzulässig ist, weil dem Staatsgerichtshof für eine verfassungsrechtliche Prüfung der gerügten Rechtsverletzungen die Prüfungskompetenz fehlt. Der Staatsgerichtshof hält sich in ständiger Rechtsprechung nicht für befugt, die Anwendung von Bundesrecht (hier der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — und des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG —) am Maßstab der Hessischen Verfassung zu überprüfen.

Jedenfalls genügt das Vorbringen des Antragstellers nicht den sich aus § 43 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 30. November 1994 (GVBl. I S. 684 — StGHG —) ergebenden Erfordernissen für die Darlegung einer Grundrechtsverletzung. Für die Geltendmachung einer Verletzung des Art. 2 Abs. 2 HV reicht sein Vortrag nicht aus. Ist eine Grundrechtsklage gegen eine gerichtliche Entscheidung gerichtet, so kann eine auf Art. 2 Abs. 2 HV gestützte verfassungsgerichtliche Überprüfung nur in engen Grenzen stattfinden, wenn nicht in die Kompetenz der Fachgerichte für die Auslegung und Anwendung einfachgesetzlichen Rechts in unzulässiger Weise eingegriffen werden soll. Der Staatsgerichtshof kann insoweit nur nachprüfen, ob die Fachgerichte bei ihrer Entscheidung subjektive Rechte verbürgende Normen der Hessischen Verfassung verletzt haben. Ein solcher Verstoß läge auch nur dann vor, wenn das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von Landesrecht spezifisches Verfassungsrecht verletzt hätte, sei es, daß grundrechtswidrige Rechtsvorschriften angewandt worden wären oder das Ergebnis der Auslegung Grundrechte verletzt, sei es, daß das Gericht bei seiner Entscheidung von einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung hinsichtlich der Bedeutung der in Betracht kommenden Grundrechte ausgegangen wäre oder gar willkürlich gehandelt hätte und die angegriffene Entscheidung darauf beruhte (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. zuletzt Beschluß vom 24. August 1994 — P.St. 1168 —, m. w. N.). Dem Vorbringen des Antragstellers sind keine hierfür hinreichenden Anhaltspunkte zu entnehmen.

Inwieweit die Voraussetzungen der Gewährung von Sozialhilfe vorliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes. Ob dem Antragsteller die Annahme von vorläufigen laufenden Rentenzahlungen sowie der einmaligen Nachzahlung durch die Bundesanstalt für Angestellte trotz der von ihm behaupteten Fehler zugemutet werden kann, bestimmt sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Daß die Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main sich von diesem einfachgesetzlichen Recht soweit entfernt hätten, daß sie willkürlich wären, oder daß sie sonst in der oben bezeichneten Weise verfassungswidrig wären, hat der Antragsteller nicht dargetan.

Dadurch, daß dem Antragsteller die Entgegennahme von Zahlungen auf Grund eines Rentenbescheides angesonnen wird, in dem eine von ihm für unzutreffend gehaltene Datumsangabe der Ren-

tenantragstellung vermerkt ist, kann dem Antragsteller kein rechtlich relevanter Nachteil entstehen. Seine Annahme, daß ihm damit die Begehung einer Straftat abverlangt werde, geht fehl. Der Antragsteller verkennt, daß § 271 StGB in vorliegendem Fall keine Anwendung finden könnte, weil er die Datumsangabe weder bewirkt hat noch es sich um eine solche Tatsache handeln würde, die „für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit“ ist. Nach § 40 SGB I, auf den der Antragsteller selbst in seinen verschiedenen Schreiben mehrfach ausdrücklich hingewiesen hat, entstehen Sozialleistungen — also auch Rentenansprüche —, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Dies ist im Falle der Altersrente der Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats (§ 99 Abs. 1 SGB VI), sofern die Rente bis Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob also von einer Antragstellung am 18. August 1995 oder am 20. November 1995 ausgegangen wird, macht, da der Antragsteller sein 65. Lebensjahr am 24. August 1995 vollendet hat, für die Rechtslage keinen Unterschied.

Danach sind auch für einen Verstoß gegen die in Art. 3 HV geschützte Menschenwürde oder andere Grundrechte der Hessischen Verfassung keine Anhaltspunkte ersichtlich. Der Antragsteller hat weder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch mit seiner Grundrechtsklage nachvollziehbar Anhaltspunkte dafür vorgetragen, daß durch die Annahme der vorläufigen Rentenleistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte seine Menschenwürde verletzt werden würde. Auf Grund seines eigenen Vortrages ist vielmehr davon auszugehen, daß ihm Rentenleistungen dem Grunde nach zustehen. Dies widerspricht der Annahme eines solchen Verfassungsverstößes.

Auch für sonstige Verletzungen von Grundrechten der Hessischen Verfassung bietet der Vortrag des Antragstellers keine Anhaltspunkte, die seine Grundrechtsklage zulässig machen könnten.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 StGHG.

Henrichs F. Fertig Kern Rainer Enders
G. Paul Dr. Wilhelm Kohl Voucko Lange
Teufel

681

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsberräte (BaL) Albrecht Groth, Gerhard Paul (beide 1. 12. 95);
- zum **Regierungsberrat** Regierungsrat (BaL) Jürgen von der Ehe (14. 12. 95);
- zum/zur **Regierungsrat/rätinnen (BaL)** Regierungsrat/rätinnen z. A. (BaP) Christine Süßmann (24. 11. 95), Susanne Boldt (1. 3. 96); Peter Koch (16. 4. 96);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Ludwig Holl (1. 10. 95);
- zu **Amtsärztinnen/Amtsärzten** die Amtfrauen/Amtmänner (BaL) Hans-Dieter Laupichler, Hildegard Spitzer, Karin Wetzels-Kördel (sämtlich 1. 12. 95), Manfred Balke (22. 12. 95);
- zu **Amtfrauen/Amtmännern** die Oberinspektorinnen/Oberinspektoren (BaL) Petra Jung, Ingrid Winkler, Dieter Stanger, Karin Schulze, Hannelore Schrammel, Herbert Heinrichs, Eva Friedrich (sämtlich 18. 12. 95);
- zu **Forstamtännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Helmut Herbort, Axel Krügener (beide 1. 12. 95);
- zu **Oberinspektorinnen/Oberinspektoren** die Inspektorinnen/Inspektoren (BaL) Jutta Eckel, Jörg Bischoff, Claudia Knublauch, Karin Rehwald, Holger Stieghorst, Susanne Appel (sämtlich 1. 12. 95), Dieter Berg (9. 12. 95); die Inspektorinnen (BaP) Tanja Deichsel, Julia Jankowski (beide 1. 12. 95);
- zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Ursula Gimmler (1. 4. 96);
- zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Meik Krüger (7. 12. 95);
- zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Christina Müller, Silke Baumann (beide 14. 12. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Oberinspektor/in (BaP) Birgit Karnowka (8. 4. 96), Holger Stieghorst (3. 4. 96);
- die Inspektorinnen (BaP) Dorothea Nolte (4. 12. 95), Andrea Schindler (23. 1. 96);

in den Ruhestand versetzt:

- die Ltd. Forstdirektoren Karl-Eckart Bänfer, Gerhard Homberg (beide 31. 12. 95);
- Oberamtsrat Friedrich Helmer (31. 3. 96);
- Techn. Oberamtsrat Klaus Blank (31. 12. 95);
- Amtsrat Helmut Neurath (31. 12. 95).

Kassel, 21. Mai 1996

Regierungspräsidium Kassel
2 — 7 o 16/03 B

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die Polizeiobermeister/innen (BaP) Andreas Dietermann (27. 12. 95), Hartmut Konze (5. 4. 96), Oliver Ruckdeschel (9. 4. 96), Axel Naumann (17. 4. 96), Armin Gerd Klaus (18. 4. 96), Thorsten Schnell (23. 4. 96), Andrea Schröter (28. 4. 96), Frank Becker (30. 4. 96), Andreas Kalus, Claudia Rogalski (beide 1. 5. 96), Henning Lotz (6. 5. 96), Lars Metzler (9. 5. 96).

Frankfurt am Main, 20. Mai 1996

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 33 — 8 b 06 07

StAnz. 24/1996 S. 1848

G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Arthur Jacobs, Dr. Alfred Fahr (beide 1. 4. 96), Dr. Klaus Lingelbach (8. 5. 96);

zum **Hochschuldozenten (BaZ)** PD Dr. Rolf Eissele (1. 1. 96);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Sebastian Hoffmann (20. 12. 95), Dr. Reiner Mengel (16. 1. 96), Dr. Achim Wichert (17. 1. 96), Dr. Siegfried Gauggel (8. 2. 96), Dr. Michael Reich (7. 4. 96), Dr. Thomas Staufienbiel (8. 4. 96);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst (BaL)** Studienrätin im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Jutta Margraf-Stiksrud (16. 4. 96);

zum **Assistent z. A. (BaP)** Oliver Braunroth (1. 4. 96);

versetzt:

an die Georg-August-Universität Göttingen Bibliotheksrat Dr. Volker Bockholt (1. 4. 96);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren Dr. Rudolf Allmann, Dr. Werner Fischer, Dr. Reinhold Freudenstein, Dr. Werner Wehrmeyer, Dr. Herbert Wolf, Dr. Werner Zickendraht, Amtsrat Joachim Köhler (sämtlich 31. 3. 96);

in den Ruhestand versetzt:

die Universitätsprofessoren Dr. Dietrich Bickel, Dr. Egbert Geyer, Dr. Heinrich Leopold, Dr. Walter Mannheim, Dr. Paul

Schmitz-Moormann, Dr. Wolfgang Wesemann, Studienrat im Hochschuldienst Dr. Bernd Latta (sämtlich 31. 3. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Universitätsprofessor Dr. Tarik Möröy (31. 12. 95), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Christof Decker (15. 2. 96), Universitätsprofessor Dr. Carsten Bolm, die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Ulrich Koert, Dr. Thomas Ruf (sämtlich 29. 2. 96), die Universitätsprofessoren Dr. Horst Breuer, Dr. Manfred Breuer, Dr. Klaus Hartke, Dr. Gisbert Keseling (sämtlich 31. 3. 96), Akademischer Rat z. A. Dr. Klaus Köhler (4. 4. 96).

Marburg, 20. Mai 1996

Der Präsident der
Philipps-Universität Marburg
PA III b

bei der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Professor Joachim Volkmann (31. 3. 96).

Frankfurt am Main, 20. Mai 1996

Der Rektor der Hochschule für
Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

StAnz. 24/1996 S. 1849

682

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Kalle-Albert —, Wiesbaden

Die Hoechst AG, Werk Kalle-Albert in 65203 Wiesbaden, hat im Auftrag der Firma Vianova Resins GmbH, Boelckestraße 26, 55252 Mainz-Kastel, den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen, Alpex-Betrieb, Gebäude E 514, gestellt.

Die Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Hoechst AG, Werk Kalle-Albert, in Wiesbaden, Rheingaustraße 190, Gemarkung Mainz-Kastel, Flur 3, Flurstück 183/13.

Die geplante Änderung des Alpex-Betriebes beinhaltet eine Produktpalettenerweiterung innerhalb der bereits genehmigten Gesamtkapazität von 2200 t/a.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung geändert und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 k des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Juni 1996 bis 16. Juli 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Gustav-Stresemann-Ring 15 in Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Juni 1996 bis 30. Juli 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 17. Juni 1996 bis 30. Juli 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 29. August 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Rathaus, Zimmer 22, Schloßplatz, in Wiesbaden statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 21. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e.621 — FWA — (34 b)

StAnz. 24/1996 S. 1849

683

Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Höchst —, Frankfurt am Main

Die Hoechst AG, Werk Höchst, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Herstellung des Pflanzenschutzmittelhilfsstoffes HOE 107892 und die Änderung der Abluftreinigungsanlage (Ergänzung der vorhandenen katalytischen Abluftverbrennungsanlage durch zusätzliche Reinigungseinrichtungen) in der Anlage Agrochemikalien 3, Geb. D 645 West, in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/31, gestellt.

Die geänderte Anlage soll sechs Monate nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Juni 1996 bis 16. Juli 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 43 im 10. Obergeschoß, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Juni 1996 bis 30. Juli 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar

anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 17. Juni 1996 bis 30. Juli 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 22. August 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Saal 4 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 15. Mai 1996
Regierungspräsidium Darmstadt
 V 32 — 53 e 621 — FWH (A) — 382 a
StAnz. 24/1996 S. 1849

684

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main

Im Betrieb Farben II, Geb. C 738 der Hoechst AG, Werk Höchst, Brünigstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, werden verschiedene organische Farbstoffe produziert. Unter anderem wird auch „Hostaperm-Violett RL Spezial“ hergestellt. Es ist ein violettes Pigment, das hauptsächlich in der Lack- und Kunststoffindustrie eingesetzt wird.

Beantragt wird nun eine Kapazitätserweiterung bei der Herstellung von Hostaperm-Violett RL Spezial um 810 t/a auf zukünftig 1260 t/a. Erreicht werden soll diese Erweiterung durch apparative Ergänzungen, eine Vergrößerung der Produktions-Chargen und eine Erhöhung der Produktionstage für diesen Farbstoff auf 350 Tage im Jahr. Die Anlage befindet sich in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Höchst, Flur 23, Flurstück-Nr. 1/32.

Für die Verwirklichung des Projektes bis zur vorgesehenen Inbetriebnahme sind 18 Monate nach Bescheiderteilung vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Juni 1996 bis 16. Juli 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 43 im 10. Obergeschoß, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Juni 1996 bis 30. Juli 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 17. Juni 1996 bis 30. Juli 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 22. August 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Frankfurt am Main, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 24. Mai 1996
Regierungspräsidium Darmstadt
 V 32 — 53 e — 621 — FWH 371 c
StAnz. 24/1996 S. 1850

685

Vorhaben der Firma Merck KGaA, Darmstadt

Die Firma Merck KGaA, ehemals E. Merck, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, hat während des Genehmigungsverfahrens auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Nutzungsänderung und Kapazitätserhöhung des Lagers R15 zusätzliche Baumaßnahmen und die Erweiterung der Stoffpalette des Lagers R15 beantragt. Die Anlage befindet sich in der Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. Spalte 1 Nr. 9.34 und 9.35 sowie Spalte 2 Nr. 9.8 und 9.17 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Juni 1996 bis 16. Juli 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und bei der Bezirksverwaltung Arheilgen, Rathausstraße 1, 64291 Darmstadt-Arheilgen, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Da dieser Antrag schon vom 14. August 1995 bis 13. September 1995 öffentlich einzusehen war, ist die Einwendungsmöglichkeit gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV auf die vorgesehenen erneuten Änderungen beschränkt.

Innerhalb der Zeit vom 17. Juni 1996 bis 30. Juli 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 17. Juni 1996 bis 30. Juli 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 20. August 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Fall dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Regierungspräsidium in Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1–3, I. Stock, Zimmer 2419 (PTZ-Gebäude), statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, die sich auf die vorgesehenen erneuten Änderungen beziehen, werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 21. Mai 1996
Regierungspräsidium Darmstadt
 V 32 — 53 e 621 — MD — 94
StAnz. 24/1996 S. 1850

686

6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Freitag, dem 21. Juni 1996, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenentsitzungsraum im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 6. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Entwurf des Landesentwicklungsplans — Beteiligung nach § 5 Abs. 1 HLPG vom 29. November 1994 — Drucks. Nr. IV/98
2. Forstlicher Rahmenplan Südhessen/Anhörungsexemplar 1996 — Bericht des Vorsitzenden des Haupt- und Planungsausschusses — Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
3. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde
4. Raumordnungsverfahren für die geplante Umgehungsstraße Bad Homburg v. d. H., Stadtteil Ober-Erlenbach, im Zuge der L 3205
Drucks. Nr. IV/99

5. Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Basaltsteinbruchs der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie GmbH in der Stadt Wächtersbach (Stadtteil Waldensberg) und der Gemeinde Gründau (Ortsteil Breitenborn)
Drucks. Nr. IV/100
6. Raumordnungsverfahren für die von der Fa. Hoechst AG geplant Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden
Drucks. Nr. IV/101
7. Verschiedenes

Darmstadt, 23. Mai 1996 **Regierungspräsidium Darmstadt**
VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 24/1996 S. 1850

687 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Mai 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Dietzhöhlztal / Ortsteil Ewersbach** aus Anlaß des Johanni- und Herbstmarktes am 23. Juni 1996 und 27. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 23. Juni 1996 und 27. Oktober 1996.

Gießen, 14. Mai 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. **Bäumer**
Regierungspräsident

StAnz. 24/1996 S. 1851

688

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Die Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, 67261 Grünstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Labor nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 EKVO (als Betriebs- teil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Index- gruppe in Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungs- methoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	1/011 Temperatur 1/061 pH-Wert 1/081 Elektrische Leit- fähigkeit 1/094 Schlammindex/ Schlammvolumen	alle, außer (siehe Spalte 3)	
1/100	Metalle in Wasser	1/112 Magnesium, komplexometrisch 1/120 Calcium, komplexometrisch	alle, außer (siehe Spalte 3)	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	1/214 Gesamtstickstoff Summenbildung 1/243 Stickstoff, organisch gebunden 1/245 Nitrat, photometrisch 1/247 Nitrit, photometrisch 1/249 Ammoniumstickstoff photometrisch 1/262 Phosphor, gesamt 1/281 Sauerstoffgehalt	alle, außer (siehe Spalte 3)	

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	1/313 Sulfat, gravimetrisch 1/331 Chlorid, maßanalytisch 1/336-4 AOX 1/338-1 Chlor, gesamt 1/338-2 Chlor, freies	alle, außer (siehe Spalte 3)	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle, außer (siehe Spalte 4)	1/424 Glühverlust 1/448 Abfiltrierbare Stoffe	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	1/523 TOC 1/524 DOC 1/532 CSB	alle, außer (siehe Spalte 3)	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB ₅	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser		Alle	
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID:	Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
GC-ECD:	Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
GC-MS:	Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
GC-N(P)D:	Gaschromatograph mit N- (und P-) sensitivem Detektor
HPTLC:	Dünnschichtchromatographie
HPLC:	Hochdruckflüssigchromatographie
KW:	Kohlenwasserstoffe
HKW:	halogenierte Kohlenwasserstoffe
PAK:	Plycycliche aromatische Kohlenwasserstoffe
IC:	Ionenchromatographie
CFA:	Continuous Flow Analysis
FIA:	Flow Injection Analysis

- Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).
- Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).
- Befristung**
Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Mai 2001.

Kassel; 17. Mai 1996

Regierungspräsidium Kassel
38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 24/1996 S. 1851

689

Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Basaltabbaues „Drusel“ der Basalt-Actien-Gesellschaft — Kasseler Basaltwerke — im Gebiet der Stadt Kassel

Die Basalt-Actien-Gesellschaft — Kasseler Basaltwerke — plant die Erweiterung des Basaltabbaues „Drusel“.

Zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wurde bereits im Jahr 1987 (Verfügung vom 6. November 1987, StAnz. S. 2523) ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren ruht seit 1989. Ergänzende Erhebungen und eine Überarbeitung der Verfahrensunterlagen waren erforderlich geworden. Nachdem dies nunmehr abgeschlossen ist, wird das Verfahren mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Erlaß vom 17. April 1996) fortgeführt.

Das Raumordnungsverfahren stützt sich auf § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 1 Ziff. 16 der Raumordnungsverordnung (RoV) und § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG). Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 ROG genannten Belange (§ 6 a Abs. 1 Satz 1 ROG) sowie auf die übrigen durch das

HLROP festgestellten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

In dem Verfahren wird zugleich über die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen (RROPN) 1995 (StAnz. S. 2131) entschieden (§ 8 Abs. 3 HLPG).

Angesichts des Zeitablaufs und der grundlegenden Änderungen der Verfahrensunterlagen ist eine erneute, den Richtlinien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren — 2. Fassung 1993 (StAnz. S. 1800) — entsprechende Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften, der Träger öffentlicher Belange und der 29er-Verbände unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erforderlich.

Die Verfahrensunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom **18. Juni 1996 bis 17. Juli 1996** im Regierungspräsidium Kassel, Abt. Regionalplanung, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 8. OG, Zimmer 835, 34117 Kassel, und bei der Stadt Kassel, Stadtplanungsamt, Rathaus, 34117 Kassel, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.

Kassel, 23. Mai 1996

Regierungspräsidium Kassel

51 — 93 e 14 — 05

StAnz. 24/1996 S. 1853

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder und Gemeinden). Bearb. von Min.Dir. a. D. Alfred Breier, Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Kiefer, Reg.Dir. Horst Hoffmann und Min.Rat Dr. Klaus-Peter Pühler. Loseblatt-Kommentar. 135. Erg.Liefg., 326 S., DIN A5, 104,— DM; Gesamtwert, 4602 S., 4 Plastikordn., 198,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), München. ISBN 3-8073-0211-5

Diese Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt insbesondere

- die Neuregelung des Kindergeldrechts durch das Jahressteuerergänzungsgesetz 1996 ab 1. Januar 1996 unter § 31 BAT,
- die VKA-Richtlinien zu § 27 Abschnitt C BAT,
- die Erläuterungen zu den §§ 37 (Krankenbezüge) und 37 a BAT (Anzeige- und Nachweispflichten) i. d. F. des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT,
- die Überarbeitung von Erläuterungen zu Eingruppierungsvorschriften, insbesondere derjenigen für das Wirtschaftspersonal,
- das BBVAnpG 1995 im Rahmen der SR 2 d BAT.

Ein Hinweisblatt zur vorliegenden Ergänzungslieferung enthält eine Vorabinformation über den wesentlichen Inhalt des 72. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 15. Dezember 1995.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Februar 1996.

Oberamtsrat Uwe Bauer

Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag. Bearb. von Oberamtsrat a. D. Walter Claus. Loseblattausgabe. 11. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 146 S., DIN A5, 52,50 DM; Gesamtwert 660 S., 118,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), München. ISBN 3-8073-0531-9

Die Vielzahl der Tätigkeits- und Funktionsbezeichnungen im Bereich des Bundesangestelltentarifrechts ist kaum zu übersehen, schwer auffindbar und häufig nicht hinreichend zu verwandten Bezeichnungen abgegrenzt. Im Lexikon der Eingruppierungen sind diese Bezeichnungen mit ihrer Zuordnung zu den einzelnen Vergütungsgruppen in lexikalischer Form dargestellt, erläutert und der neueren Tarifentwicklung angepaßt. Dabei werden nicht nur die einzelnen Eingruppierungsmerkmale beschrieben, sondern es wird darüber hinaus auch auf die Gründe und Zusammenhänge eingegangen, die die Begriffe geprägt haben.

Fast täglich entstehen in der Praxis neue Tätigkeiten und Funktionen, die es zu definieren und zuzuordnen gilt. Mit der 11. Ergänzungslieferung wird das Lexikon deshalb um zahlreiche neue Definitionen ergänzt. Außerdem wurde die Darstellung vorhandener Begriffe erweitert und der aktuellen Entwicklung angepaßt.

Für den Anwender — alle Personalsachbearbeiter, Personalräte, Haushaltsreferenten, Arbeitsrichter — ist das Lexikon der Eingruppierung nach wie vor eine wertvolle Arbeitshilfe.

Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 1996.

Oberamtsrat Uwe Bauer

Aktuelles Entwurfs- und Planungshandbuch für den wirtschaftlichen Wohnungsbau. Planungskonzepte, Wohnformen, Normen, Vorschriften in Bild von A—Z und Projektbeispiele. Von Nußberger/Röttgermann/Dittmann (Hrsg.). Loseblattwerk. Grundwerk einschl. der 7. Aktualisierung- und Ergänzungslieferung, Februar 1996, 2 DIN-A4-Bände, ca. 700 S., 248,— DM. WEKA Baufachverlage GmbH, Verlag für Architektur, Augsburg.

Neue Wohnformen werden den Wohnungsbau der Zukunft prägen. Qualitatives und zugleich preisgünstiges Bauen dürfte für manche Architekten

zur Quadratur des Kreises werden. Der wirtschaftliche Wohnungsbau für vielfältige Nutzergruppen ist gefragt.

Nußberger, Röttgermann und Dittmann u. a., „alte Hasen“, die die Materie beherrschen, haben hier ein Standardwerk des Wohnungsbaues geschaffen, das zum richtigen Zeitpunkt plaziert ist; denn der Wohnungsmarkt in Deutschland ist durch eine starke Nachfrage an erschwinglichen Wohnungen geprägt. Es wird z. Z. wieder verstärkt in den Wohnungsbau investiert, und der größte Fehler könnte darin bestehen, in den Schlichtwohnungsbau abzurutschen.

Band 1

Gliederung und Inhalt in Stichworten:

1. Wegweiser/Inhalt
2. Aktuelle Hinweise; Wohnungsbau heute; Wohnungsbauförderungsgesetz 1994; Aktuelles zum Wohnungsbau; HOAI
3. Städtebau, Siedlungsstrukturen, Dichte der Wohnbebauung, Nachträgliche Verdichtung und Wertverbesserung, Gebietsarten und Elemente, Wohnhaustypen, Gemeinbedarfseinrichtungen
4. Freiflächenplanung — Raum für soziales Leben; Grünflächen — ökologischer Ausgleich für Bebauung; Gestaltungsaspekte in der Freiraumplanung; Freiraumelemente
5. Wohnformen und Grundrißelemente; Grundrißanordnung und Einflußgrößen, Räume und Raumgruppen, Eingangs- und Erschließungsbereich, Wohn-, Individual- und Haushaltsbereich, veränderbare, kombinierbare, wachsende Wohnungen, Anpaßbarkeit (Flexibilität) innerhalb der vier Wände
6. Bauphysik und Haustechnik; Bauphysikalische Kennzeichnung von Bauteilen, baulicher Wärmeschutz, Außen- und Innenklima, Fassaden, Bauteilmasse, Außenwände, Fenster
7. Wege zur Kostenreduzierung; Baukosten und deren Zusammensetzung, Baunutzungskosten, Keller, Standard, Vergleich Holland—Deutschland, Planungsprozeß, Bauleitplanung, Bauweise, Gebäudetyp

Band 2

Gliederung und Inhalt in Stichworten:

8. Wohnungsbauförderung, Kostenberechnung, Richtlinien, Förderprogramme, Berechnungsverordnung, Wirtschaftlichkeitsberechnung
9. Wohnbaunormen, Stichwortartig durch Normen und Vorschriften
 - DIN 277 Grundflächen und Rauminhalte
 - DIN 1986 Entwässerungsanlagen
 - DIN 15306 Personenaufzüge
 - DIN 18017 Lüftung von Bädern ...
 - DIN 18022 Küchen, Bäder, WC's
 - DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen
 - DIN 18064 Treppen
 - DIN 18065 Gebäudetreppe
10. Projektbeispiele; Siedlungs- und Bebauungsformen, Wohnformen

Das Planungshandbuch für den Wohnungsbau wird ständig aktualisiert. Planer und Wohnungsbaugesellschaften haben hier eine Chance für Veröffentlichung ihrer Vorhaben, wenn qualitativ hochstehender und zukunftsorientierter Wohnungsbau praktiziert wurde. Wohnungsbauarchitekten und Wohnungsbaugesellschaften wird empfohlen, auf das Autorenteam zuzugehen.

Ministerialrat Jürgen Gundlach

Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Aktuelles Handbuch. Von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler. 30. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 2. Ordn., 87.—DM. Verlag Wilhelm Jungling, Verlag für Verwaltung und Behörden, Karlsfeld. ISBN 3-8947-055-6

Die 30. Ergänzungslieferung hat den Bearbeitungsstand: 1. März 1996.

Die Ergänzungslieferung enthält in Teil A u. a. die Änderungen der StVZO sowie der StVO. Die beiden Verordnungen wurden durch die 22. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216) geändert. Mit der Änderung der StVZO wird die Fahrerlaubnisklasse 1 b für Leichtkrafträder den Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (Amtsblatt EG-Nr. L 237 S. 1 — „2. Führerscheinrichtlinie“ angepaßt. In der StVO (§ 49) wird klargestellt, daß das Überholverbot vor der Haltestelle auch bußgeldbewehrt ist und darüber hinaus — auch wie bisher — sämtliche in § 20 StVO enthaltenen Verhaltensvorschriften bußgeldbewehrt sind.

Die Kommentierung in Teil B wird ergänzt. Zu erwähnen ist hier insbesondere die umfangreiche Ergänzung der Kommentierung zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Ministerialrat Dirk Friedrich

Öko-Audit. Leitfaden und Arbeitsmaterialien zur Zertifizierung. Hrsg. vom Öko-Institut e. V. Darmstadt. Von Brigitte Peter, Gudrun Both, Betty Gebers. 1996, 280 S. (Anleitung, Arbeitsbögen, Diskette), 1. Ordn., DIN A4, 198.—DM. Economica Verlag, 53173 Bonn. ISBN 3-87081-285-0

Der Öko-Audit-Leitfaden ist das Ergebnis eines Modellprojektes, daß die Deutsche Bundesstiftung Umwelt gefördert hat. Ziel war es, wissenschaftliche Erkenntnisse und betriebliche Praxis am Beispiel von zwei mittelständischen Firmen systematisch zu verknüpfen. Auf diese Weise ist ein Leitfaden entstanden, der hilft, betriebliche Schwachstellen aufzudecken, Umweltziele zu stecken und die richtigen Maßnahmen zu ergreifen. Er will verständlich, mit zahlreichen anschaulichen Beispielen durch alle Schritte des Öko-Audit-Verfahrens leiten und führt Unternehmen bis zur Zertifizierung.

Der Leitfaden belegt, daß es sich für Unternehmen lohnt, am EG-Öko-Audit teilzunehmen. So können Kosten gespart und die Motivation der Mitarbeiter erhöht werden. Der Leitfaden ist so entwickelt, daß grundsätzlich auf teure externe Berater weitgehend verzichtet werden kann. In sieben Schritten weist das Werk den Weg zur Zertifizierung. Alle notwendigen Arbeitsschritte werden ausführlich beschrieben. Die Untergliederung in grundlegende und weiterführende Arbeitsschritte erlaubt eine Anpassung an die Bedürfnisse der jeweiligen Unternehmen. Die beigehefteten Arbeitsbögen können an jedem Standort verwendet werden, eine Diskette strukturiert die Auswertung der Fragebögen vor. Darüber hinaus ist zu erfahren, was das Öko-Audit kostet, wie man in Einzelfragen seriöse Berater findet, welche Förderprogramme es derzeit gibt, wer weiter über das Audit informiert, was nach Abschluß des ersten Audits passiert und wie man sich zertifizieren lassen kann.

Der vorgelegte Leitfaden ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen hilfreich, da er aus der Praxis für die Praxis entwickelt worden ist. Die Anschaffung dieses Leitfadens und der Arbeitsmaterialien zur Zertifizierung kann insgesamt empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Helmut Arnold

Dach Atlas — Geneigte Dächer. Von Schunck/Finke/Jenisch/Oster. 1996, 2. verb. Aufl., 382 S., mit mehr als 1800 Zeichn. u. mehr als 220 Schwarzweißabb., Format 23 x 29,7 cm, geb., 198.—DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Bau-Fachinformationen GmbH + Co. KG, Köln. ISBN 3-481-01028-1

Der „Dach Atlas“ ist 1975 zum ersten Mal erschienen, wurde mehrfach aktualisiert und neu aufgelegt, war jedoch seit langem vergriffen, liegt jetzt in einer vollständigen Neufassung vor. Das Prinzip des Werkes, möglichst alle Dachmaterialien darzustellen, wurde beibehalten. Die elf Deckungsschichten Reet, Holz, Schiefer, Ziegel, Beton, Faserzement, Bitumen, Glas, Metalle, Kunststoffe und Gründach wurden untersucht und in allgemein verständlicher Weise schriftlich, zeichnerisch und vielfach mit Foto dem Leser näher gebracht.

Die Art der Verlegung der Deckungsteile in der Fläche und an besonders neuralgischen Detailpunkten (z. B. Traufe, Ortgang, First, Kehle) werden ausführlich und für jeden leicht verständlich vermittelt. Die Zeichnungen, die den hohen Anspruch aus dem Erstlingswerk aufnehmen, sind den neuesten Ansprüchen und Anforderungen entsprechend völlig neu konzipiert. Mit 45 gebauten Beispielen wird das Gesamtwerk komplettiert. Vergleiche zu klassisch gelungenen Beispielen können gezogen werden.

Tragwerk und Bauphysik haben gerade heute einen besonderen Stellenwert, z. B. wegen des Wärmeschutzes, Schallschutzes, der Luftdichte, des Feuchteschutzes. Im „Dach Atlas“ sind erforderliche Kurzinformationen zum besseren Verständnis dieser Themenbereiche aufgegriffen.

Zum Inhalt:

1. Das geneigte Dach in Geschichte und Gegenwart
Dachmaterialien und Technik im 19. Jahrhundert; Entwicklung der Dachtechnik und der Dachmaterialien; geneigtes Dach und flaches Dach im 20. Jahrhundert; Traditionelle Einflüsse, Entwicklungstendenzen, Ökologie, Ökonomie, Nutzung, Konstruktion, Form

2. Grundlagen

2.1 Tragwerk
Lasten, Werkstoffe, Aussteifung, Dachdeckung, Dachkonstruktion, Unterkonstruktion, Grundsysteme geneigter Dachkonstruktionen

2.2 Bauphysik
Wärmeschutz, Feuchteschutz, Schallschutz, Brandschutz, Korrosionsschutz

2.3 Konstruktion
Belüftete und nichtbelüftete Konstruktionsprinzipien, Konstruktion und Form

2.4 Schichten, Dachmaterialien
Deckung, Form, Material, Schuppen, Platten, Bänder, Bahnen, Gründach, Lüftung, Unterdach, Dampfsperre, Windsperre, Wasserableitung

3. Konstruktion im Detail
Baustoffbezogene Konstruktionsmerkmale, Deckung über offenem Dachraum, Deckung mit Unterspannbahn, Deckung mit Unterdichtung

4. Gebaute Beispiele im Detail
Auch dieser Teil folgt dem Prinzip der möglichst vollständigen Darstellung der am Dach vertretenen Materialien und Formen. Eine Fundgrube für Denkmalpflege. Die Beispiel-Auslese zeigt aber auch Werkstoffe, für die noch keine lange erprobte Technik existiert. Neben den konstruktiven Problemen stellen die Beispiele die untrennbare Einheit von Dach, Baukörper und Umgebung dar.

Der „Dach Atlas“ gilt als Standardwerk für Studenten, Architekten und Handwerkern. Dem Buch ist zu entnehmen, mit welcher Freude die Autoren am Werke waren. Eine unentbehrliche Informationsquelle zu einem der schwierigsten Bauteile beim Bauen.

Ministerialrat Jürgen Gundlach

Mauerwerksbau im Detail. Aktuelles Praxishandbuch für Planung, Konstruktion und Sanierung. Von Harald Buss. Loseblattsammlung, Grundwerk einschl. der 1. Aktual.- und Erg.Liefg. (Februar 1995), 1. Ordn., DIN A4, 800 S., 248.—DM. WEKA Baufachverlage GmbH, Verlag für Architektur, Augsburg.

Ökologisches und zugleich kostengünstiges Bauen, möglichst mit natürlichen Baustoffen, das nicht nur Wärmeschutz sondern CO₂-Minderung bei ganzheitlicher Betrachtung fordert, ist eine der Zukunftsaufgaben für Hersteller von Mauerwerksprodukten. Die Änderung der Wärmeschutzverordnung 1995 sowie die beabsichtigte Verschärfung dieser Verordnung im Jahre 1999 werden den Mauerwerksbau stark beeinflussen. 90% aller Bauten werden heute im Wohnungsbau nach wie vor als Mauerwerksbau ausgeführt.

Hinsichtlich der Akzeptanz beim Verbraucher hat das Mauerwerk in Deutschland keine Probleme. Eine der entscheidenden Fragen, die Architekten, Ingenieure, Handwerker und das baugewerbliche Unternehmen zu entscheiden haben, ist, mit welcher Konstruktionsart und welchem Mauerstein werden die neuesten Wärmeschutzwerte erfüllt. Wie lassen sich Schallschutz- und Feuchteprobleme lösen; wie werden Bauschäden vermieden. Mit Harald Buss konnte ein exzellenter Fachmann gewonnen werden, der diese Fragen kompetent und übersichtlich in Wort und Bild ausführlich behandelt. Maßstäbliche Details von durchdachten Lösungen von Konstruktions- und Ausführungsbeispielen im Mauerwerksbau lassen das aktuelle Praxishandbuch zu einer Fundgrube von Informationen werden.

Gliederung und Inhalt in Stichworten:

1. Wegweiser und Inhalt
2. Aktuelle Hinweise; Übersicht über die eingeführten technischen Baubestimmungen zum Mauerwerksbau in den Bundesländern
3. Mauerwerksnormen mit Kommentar
4. Baustoffe, Ziegelerzeugnisse, Kalksandsteine, Hüttensteine, Gasbeton-Blockstein und Plansteine, Hochblöcke aus Leichtbeton, Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton, Mauersteine aus Beton, Baukalk, Putz- und Mauerbinder, Zement, Dämmstoffe usw.
5. Bauphysik des Mauerwerksbaus
Wärmeschutz im Hochbau, Raumklima, Wärmedurchgang durch Bauteile, Berechnungsgrundlagen nach DIN 4108
6. Konstruktions- und Ausführungsbeispiele im Mauerwerksbau, Exemplarische Lösungen und zeichnerische Darstellung wichtiger Konstruktionsdetails, insbesondere hinsichtlich Feuchteschutz.
7. Besonderheiten der Wärmeschutzverordnung im Mauerwerksbau
Anforderungen und Kommentar
8. Bauschäden und Sanierungsmaßnahmen
Die Kosten für die Schadensbeseitigung liegen im Milliardenbereich. Die Mängelbeseitigung ist somit zu einem wichtigen Faktor geworden.
9. Verdingungsordnung, Bauwesen/Mauerwerksbau
10. Rechtsprechung
Zum Begriff der anerkannten Regeln der Technik, Technik und Recht, technische Standards

Das Praxishandbuch ist verständlich erläutert und mit zahlreichen Abbildungen versehen. Es ist für Architekten, Ingenieure, Handwerksmeister und für Bauleiter in baugewerblichen Unternehmen eine große Hilfe.

Ministerialrat Jürgen Gundlach

Gerichtsangelegenheiten

2998

371 E a — 18 — 11: Herrn Diplom-Verwaltungswirt Botho Waigand, geboren am 12. 12. 1962 in Pflochsbach, wohnhaft Am Ritterkeller 2 j, 61118 Bad Vilbel, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rentenberater“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Frankfurt am Main, 29. 4. 1996

Der Präsident des Landgerichts

2999

371 a E — 1.1942 — Erster Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 26. November 1992: Die dem Rentenberater Christian Remke, Textorstraße 110, 60596 Frankfurt am Main, am 26. November 1992 erteilte Erlaubnis gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten wird dahingehend erweitert, daß Herr Remke nunmehr auch berechtigt ist, als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung und der betrieblichen Altersversorgung tätig zu werden.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, die Vermittlung jeder Art von Versicherungsgeschäften zu unterlassen, nicht mit Dritten zum Zwecke der Vermittlung zusammenzuarbeiten, keine Tätigkeit für ein Privatversicherungsunternehmen auszuüben und auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung keine Mandate zu übernehmen, die der Arbeitgeber übertragen will oder vermittelt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rentenberater auf den Gebieten des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung und der betrieblichen Altersversorgung“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 10. 4. 1996

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3000

GR 740 — Neueintragung — 20. 11. 1995: Pietrak, Klaus Jürgen, geboren am 19. April 1963, Pietrak geb. Sander, Christine Margarete, geboren am 2. Februar 1966, beide in Schenklingfeld. Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 20. 11. 1995

Amtsgericht

3001

GR 2225 — Neueintragung — 9. 5. 1996: Horst Köth, geboren am 17. 7. 1943, Nicole Köth geb. Schwarz, geboren am 28. 7. 1969, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 27. März 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3002

GR 312 — Neueintragung — 22. 5. 1996: Die Eheleute Marjon Teoharis geb. Norwig, geboren am 28. 7. 1956, und Panagiotis Teoharis, geboren am 14. 12. 1951, in 34560 Fritzlar, Albertstraße 4, haben durch notariellen Vertrag vom 15. April 1996 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 22. 5. 1996

Amtsgericht

3003

8 GR 979 — Neueintragung — 23. 5. 1996: Isda Lembeck, geboren am 24. 10. 1962; Justus Martin Schipper-Lembeck geb. Schipper, geboren am 7. 12. 1955, wohnhaft Dreieich: Durch notariellen Vertrag vom 10. April 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3004

GR 278 — Neueintragung — 3. 5. 1996: Geisel, Horst, geboren am 6. 10. 1955, Fink-Geisel geb. Fink, Ursula, geboren am 7. 12. 1960, beide wohnhaft in 34628 Willingshausen-Wasenberg, Am Tanzplatz 11. Durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Schwalmstadt, 3. 5. 1996

Amtsgericht

3005

GR 833 — Neueintragung — 13. 5. 1996: Eheleute Roland Börner, Kaufmann, geboren am 22. 7. 1960 in Offenbach am Main, Rathenastraße 52, 63110 Rodgau, Eva Börner geb. Haspel, Kauffrau, geboren am 21. 6. 1960 in Wiener Neustadt/Österreich, wohnhaft daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 13. 5. 1996

Amtsgericht

3006

GR 834 — Neueintragung — 22. 5. 1996: Eheleute Hildegard Margot Hoch-Ahbe geb. Hoch, Oberstudienrätin, geboren am 11. 6. 1931 in Nieder-Roden, wohnhaft Königsberger Straße 23, 63110 Rodgau, deren Ehemann Dr. Horst Ahbe, Oberstudienrat, geboren am 24. 8. 1923 in Marksuhl/Thüringen,

wohnhaft ebenda. Durch notariellen Vertrag vom 12. April 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 22. 5. 1996

Amtsgericht

Vereinsregister

3007

VR 631 — Neueintragung — 28. 5. 1996: Obst- und Gartenbauverein, Grebenau-Udenhausen.

Alsfeld, 28. 5. 1996

Amtsgericht

3008

VR 313 — Neueintragung — 24. 5. 1996: Haste Töne e. V., Twistetal-Berndorf.

Arolsen, 24. 5. 1996

Amtsgericht

3009

VR 464 — Neueintragung — 23. 5. 1996: Verschwisterungsverein Wenigns/Nucourt, Gedern.

Büdingen, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3010

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 876 — 6. 5. 1996: Lebensgemeinschaft Christophorus e. V. — Wohnen und Arbeiten mit Seelenpflege bedürftigen Menschen auf anthroposophischer Grundlage; Sitz: 64853 Otzberg-Lengfeld.

8 VR 874 — 24. 5. 1996: Jugendförderkreis SV 1919 Münster e. V.; Sitz: 64839 Münster.

8 VR 875 — 24. 5. 1996: Speedway Veranstalter Gemeinschaft e. V.; Sitz: 64850 Schaaheim.

8 VR 877 — 24. 5. 1996: 1. Hessischer Michael Schumacher Fan-Club e. V.; Sitz: 64832 Babenhausen.

8 VR 878 — 24. 5. 1996: Lotosblütchen; Sitz: 64846 Groß-Zimmern.

Dieburg, 24. 5. 1996

Amtsgericht

3011

6 VR 607 — Neueintragung — 13. 5. 1996: RundFunk Meißner, Eschwege.

Eschwege, 20. 5. 1996

Amtsgericht

3012

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1477 — 8. 3. 1996: Förderverein Grundschule Büdesheim e. V., Schöneck.

41 VR 1478 — 8. 3. 1996: Unterstützungskasse der Krüger GmbH e. V., Nidderau.

41 VR 1482 — 30. 4. 1996: Johann-Kemmerzell-Hilfe e. V., Maintal.

41 VR 1483 — 30. 4. 1996: Förderverein betreuende Grundschule Roßdorf e. V., Bruchköbel.

41 VR 1484 — 6. 5. 1996: DSV Bruchköbel e. V., Bruchköbel.

41 VR 1485 — 7. 5. 1996: Bürgerforum Westend e. V., Maintal.

41 VR 1480 — 8. 5. 1996: Bosnisch-Islamische Kultur Gemeinschaft, Hanau.

41 VR 1486 — 9. 5. 1996: Frauen- und Mädchenzentrum Nidderau e. V., Nidderau.

41 VR 1490 — 10. 5. 1996: AI — Furqan — Interkultureller Förderverein für Bildung und Erziehung e. V., Hanau.

41 VR 1489 — 14. 5. 1996: CB — DX Funkclub 1. Motzy-Clan Hanau, Hanau.

Hanau, 21. 5. 1996 **Amtsgericht, Abt. 41**

3013

1 VR 398 — Neueintragung — 13. 5. 1996: Triathlon teräspeikko Korbach e. V. in Korbach.

Korbach, 13. 5. 1996 **Amtsgericht**

3014

VR 444 — Neueintragung — 28. 5. 1996: Förderkreis Kulturdenkmal Schloßpark Rämholz in 36381 Schlüchtern.

Schlüchtern, 28. 5. 1996 **Amtsgericht**

3015

VR 445 — Neueintragung — 24. 5. 1996: Jugendclub Steinau in 36396 Steinau an der Straße.

Schlüchtern, 24. 5. 1996 **Amtsgericht**

3016

VR 473 — Veränderung — 30. 4. 1996: Deutscher Motorsportverband (DMV) Landesgruppe Hessen, Usingen. Die Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. November 1994 geändert in § 1 (Sitz).

Usingen, 28. 5. 1996 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

3017

N 2/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dieter Bach, Wiesenweg 14, 35329 Gemünden, sind die Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbot und die Sequestration aufgehoben.

Alsfeld, 23. 5. 1996 **Amtsgericht**

3018

N 20/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren des Finanzamtes Bad Hersfeld, Lutherstraße 2, 36251 Bad Hersfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen Herrn Holger Gnilka, Am Hirschgarten 4, 36269 Philippsthal, — Schuldner und Antragsgegner —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner am 20. Mai 1996, 12.00 Uhr, erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Golla, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61194 Friedberg (Hessen), bestimmt.

Bad Hersfeld, 20. 5. 1996 **Amtsgericht**

3019

N 21/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Volkmarstraße 13, 36304 Alsfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen Herrn Izet Adrovic, Am Otterbach 1, 36272 Niederaula, — Schuldner und Antragsgegner —, wird der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 16. April 1996 (Allgemeines Veräußerungsverbot und Anordnung der Sequestration) aufgehoben.

Bad Hersfeld, 21. 5. 1996 **Amtsgericht**

3020

N 14/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der AOK — Gesundheits-

kasse in Hessen, Volkmarstraße 13, 36304 Alsfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen die Firma Suzan Kaya, Schleif- und Entgratungsarbeiten, Am Frauenberg 42, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldnerin und Antragsgegnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt: Herr Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 22. 5. 1996 **Amtsgericht**

3021

6 N 013/96: Am 15. Mai 1996, 11.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der CSD GmbH Communicationsystems & Software Design, Otto-Hahn-Straße 2, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Geschäftsführer: Siegfried Krumpek. Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Hoppe, Königsteiner Straße 105, 65812 Bad Soden, Telefon: 0 61 96/65 05-0.

Anmeldefrist: 23. August 1996. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 5. Juli 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 8. Juli 1996, um 10.00 Uhr, zur Beschlusfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 14. Oktober 1996, um 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 5. 1996 **Amtsgericht**

3022

6 N 67/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Elektroinstallations- und Planungs GmbH, 61440 Oberursel/Ts., ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Bruttovergütung des Verwalters 30 196,11 DM, seine Auslagen 1 373,20 DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 5. 1996 **Amtsgericht**

3023

6 N 33/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Günther Lehmann, Frölingstraße 9, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 23. Mai 1996, um 16.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen den Schuldner verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard T. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 5. 1996 **Amtsgericht**

3024

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Marbach Electric GmbH & Co. KG (Amtsgericht Michelstadt, Aktenzeichen N 6/96) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masse-

anspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, schriftlich geltend zu machen.

Bensheim, 29. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Woitas, Rechtsanwalt

3025

5 N 16/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma luwei druck Druckerei und Verlag Ludwig Weickhardt GmbH & Co. KG, Grüner Weg 2, 35510 Butzbach, vertreten durch die LUWEI DRUCK Druckerei- und Verlags-Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch die Geschäftsführer, Frau Gudrun Schumann, Grüner Weg 1, 35510 Butzbach, Herrn Holger-Michael Schumann, Butzbacher Straße 21 A, 35425 Langgöns, wird die durch Beschluß vom 1. Juli 1994 angeordnete Post- und Telegrammsperre aufgehoben.

Butzbach, 23. 5. 1996 **Amtsgericht**

3026

5 N 23/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lochblech und Stanzwerk Butzbach Verwaltungs GmbH, Holzheimer Straße 20, 35510 Butzbach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 25. Juni 1996, 10.00 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude, Farbgasse 24, 35510 Butzbach.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 27 237,82 DM Vergütung inkl. 7,5% Umsatzsteuer, abzüglich bereits gezahlter 15 901,79 DM.

Butzbach, 31. 5. 1996 **Amtsgericht**

3027

61 N 44/96: Über das Vermögen der Firma MK- Glas- und Gebäudereinigung Gesellschaft mbH Kleinschmidt, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Manfred und Michaela Kleinschmidt, Hainweg 6, 64297 Darmstadt, ist am Montag, dem 20. Mai 1996, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dr. Alexander Warri-koff, Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 15. Juli 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 1. Juli 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203:

1. am 8. Juli 1996, 11.00 Uhr, zur Beschlusfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 5. September 1996, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 20. 5. 1996 **Amtsgericht**

3028

61 N 68/96: Über das Vermögen der Impulse Datensysteme GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Mül-

ler, Schloßgartenplatz 7, 64289 Darmstadt, ist am Montag, dem 20. Mai 1996, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dr. Alexander Warrikkoff, Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 15. Juli 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 21. Juni 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1. am 26. Juni 1996, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 4. September 1996, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 20. 5. 1996 **Amtsgericht**

3029

5 VN 4/95: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Hans-Jürgen von der Beck, Auf der Langaar 1, 35684 Dillenburg-Frohnhausen, ist nach Erfüllung des am 24. April 1995 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden.

Dillenburg, 22. 5. 1996 **Amtsgericht**

3030

2 N 17/96: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma BURWA Elektrobau GmbH & Co. Anlagentechnik KG, Tannenstraße 13, 35099 Burgwald-Industriegebiet (Antragstellerin), ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse zurückgewiesen worden (§ 107 KO). Das am 2. Mai 1996 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot sowie die am gleichen Tage angeordnete Sequestration wurden aufgehoben.

Frankenberg (Eder), 24. 5. 1996 **Amtsgericht**

3031

2 N 18/96: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma BURWA Elektrobau Beteiligungs GmbH, Tannenstraße 13, 35099 Burgwald-Industriegebiet (Antragstellerin), ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse zurückgewiesen worden (§ 107 KO). Das am 2. Mai 1996 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot sowie die am gleichen Tage angeordnete Sequestration wurden aufgehoben.

Frankenberg (Eder), 24. 5. 1996 **Amtsgericht**

3032

81 N 481/96: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Pyramid Immobilien und Anlageberatung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karlheinz Schogs, Liebigstraße 44, 60323 Frankfurt am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 23. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

3033

81 N 78/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma In-fax Computer Products GmbH, Eschborner Landstraße 42—50, 60489 Frankfurt am Main, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 3. Juli 1996, 7.45 Uhr, Raum 283, II. Stock, im Gerichtsgebäude A.

Tagesordnungspunkt: Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 9. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3034

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Getränke Wahl GmbH, Kelkheim (9 N 70/95), erfolgt die Vornahme der Schlußverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Königstein, Aktenzeichen: 9 N 70/95, zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Die Summe der Forderungen beträgt 442 842,48 DM. Die zu verteilende Masse beträgt 19 723,93 DM.

Frankfurt am Main, 24. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Dr. G. Bernsau
Rechtsanwalt

3035

81 N 1090/95: Über das Vermögen der SGI System Grundstücks- und Inkassogesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die SGI System Grundstücks- und Inkasso Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hanno Volkman, Emmerich-Josef-Straße 52, 65929 Frankfurt am Main, wird heute, am 10. Mai 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt André K. Gabel, Unterlindau 21—29, 60323 Frankfurt am Main, Telefon: 97 16 92 46, Telefax: 97 16 92 47.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 12. Juni 1996, 8.00 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 10. Juli 1996, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 10. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3036

81 N 707/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Paula Minna Schweighöfer geb. Dickow, verstorben am 3. Dezember 1994, wohnhaft gewesen: Im Fildchen 26, Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

21. August 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 604,65 DM,
b) Auslagen: 4,60 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 13. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3037

81 N 470/96: Über den Nachlaß des Herrn Marc Steinmann, verstorben am 7. 11. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Böhmerstraße 23, 60322 Frankfurt am Main, wird heute, am 17. Mai 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juni 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-

ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 10. Juli 1996, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Juni 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 17. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3038

81 N 481/96: Der Antrag der Firma Pyramid Immobilien und Anlagenberatung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karlheinz Schogs, Liebigstraße 44, 60323 Frankfurt am Main, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 20. Mai 1996, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Telefon: 70 39 19, Telefax: 70 31 81.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Juni 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag, den 25. Juni 1996, 9.40 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 23. Juli 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283, Termin anberaumt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Juni 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3039

81 N 683/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Christiane Wendt soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 6 273,76 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 3 726,93 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 27. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Fischer
Rechtsanwalt und Notar

3040

81 N 1047/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 2. 1994 verstorbenen Herrn Karl-Heinz Zemke, wohnhaft gewesen Wegscheidstraße 56, 60435 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 4 112,68 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Masseschulden, das Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 3 916,09 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht) Az. 81 N 1047/94, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 29. 5. 1996

Die Konkursverwalterin
C. Redlich, Rechtsanwältin

3041

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Café Cult GmbH** (AktENZEICHEN des Amtsgerichts Frankfurt am Main 81 N 506/94), soß die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 102 701,09 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Es ist eine Verteilung nach § 60 KO bezüglich Masseschulden und Massekosten vorzunehmen.

Zu berücksichtigen sind 107 568,10 DM offene Masseschulden.

Die bevorrechtigten Gläubiger mit 153 806,67 DM sowie die nichtbevorrechtigten Gläubiger mit 272 695,79 DM erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 232, Gebäude A, 60256 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 30. 5. 1996

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

3042

N 41/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Team für Technik & Support GmbH, Reinhardsweg 11, 61191 Rosbach**, vertreten durch die Geschäftsführer **Andrew Light, Spießfeldstraße 41, 61381 Friedrichsdorf**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen,

zur Abnahme der Schlußrechnung,
zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände,

Termin anberaumt auf Freitag, den 28. Juni 1996, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 55 349,87 DM,
b) Auslagen: 869,79 DM.

Friedberg (Hessen), 15. 5. 1996 **Amtsgericht**

3043

N 38/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Richard Nickel, Dachdeckermeister, Am Taubenbaum 11, 61231 Bad Nauheim**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie zur Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf

Dienstag, den 23. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 18.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- Vergütung: 50 211,73 DM,
abzüglich Vorschuß 22 069,59 DM,
= 28 142,14 DM.

Friedberg (Hessen), 13. 5. 1996 **Amtsgericht**

3044

2 N 1/93: In dem Konkursverfahren **ITH Informatik Team GmbH** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3 485,63 DM, abzüglich noch anfallender Massekosten (Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind die Vorrechtsgläubiger gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO mit einem Gesamtbetrag von 29 450,58 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Hünfeld zur Einsicht der Beteiligten aus.

Fulda, 23. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Dr. jur. G. Derwisch-Ottenberg

3045

24 N 51/96: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Margot Helene Arnold, Bensheimer Straße 1, 64579 Gernsheim**, wird heute, am 16. Mai 1996, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.
 2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.
 3. Allgemeine Post- und Telegrafensperre.
- Zur Sequesterin und Sachverständigen wird bestellt: Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Groß-Gerau, 17. 5. 1996

Amtsgericht

3046

24 N 65/96: In dem Konkursantragsverfahren gegen den **Horst Küsel, Gustav-Heinemann-Straße 7, 64560 Riedstadt**, Schuldner und Antragsgegner, wird heute, am 17. Mai 1996, um 18.00 Uhr, gegen den Antragsgegner angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.
 2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs.
 3. Allgemeine Post- und Telegrafensperre.
- Zum Sequester wird bestellt: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 20. 5. 1996

Amtsgericht

3047

24 N 52/96: Über das Vermögen der **Firma Jeans Express Handelsgesellschaft mbH, Langstraße 78, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch die Geschäftsführerin, die **Kauffrau Barbara Christina Kübeck geb. Helm, wohnhaft Langener Straße 26 a, 64546 Mörfelden-Walldorf**, ist am 20. Mai 1996, 20.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 31. Juli 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

25. Juni 1996, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

27. August 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring II-13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1996 anzeigen.

Groß-Gerau, 21. 5. 1996

Amtsgericht

3048

42 N 142/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Ysenburger Hof Hotelbetriebsgesellschaft mbH** wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 9. Juli 1996, 9.30 Uhr, Amtsgericht Hanau, Güterbahnstraße 3, Raum 109.

Hanau, 15. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

3049

42 N 149/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Geisler Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Kamerabau und Reprografische Systeme, Lützelbuchener Straße 100, 63454 Hanau**, vertreten durch den Geschäftsführer **Manfred E. Geisler**, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 16. März 1996 auf 11 438,50 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Schuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 23. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

3050

42 N 259/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AQ Angewandte Qualitätstechnik GmbH, Brown-Boveri-Straße 30, 63457 Hanau**, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 2. Februar 1996 bzw. in der berichtigten Fassung vom 14. Mai 1996 auf 31 577,09 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Auslagererstattung wird in Höhe von 499,74 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Schuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 28. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

3051

77 N 16/96: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Horst Sahn, Inhaber der Firma Horst Sahn, Auf dem Tor 4, 35753 Greifenstein-Holzhausen**, wird die Sequestration der Vermögensmasse des Schuldners zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Der Schuldner hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Betriebswirt **Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main** bestellt.

Zugleich wird heute, am 24. Mai 1996, 11.30 Uhr, gegen den Schuldner auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeinschuldner sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an den Schuldner, die entgegen vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtswirksam.

Herborn, 28. 5. 1996

Amtsgericht

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

3052

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hofmann Erdbau GmbH i. K.**, Seestraße 24, 35410 Hungen, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung von erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO mit Anmerkungen Henckel; LG Mannheim KTS 1979, 129 ff. mit Anmerkungen Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66; OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung Ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen, schriftlich geltend zu machen.

Hungen, 23. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Schwab, Rechtsanwalt

3053

N 34/96 — **Beschluß: I.** In dem Konkursantragsverfahren der Firma **SAFE Versicherungs-Finanzierungs-Kapital-Vermittlungs-GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Petra Bornkamp, Dornierstraße 1, 68519 Viernheim, — Antragstellerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

Lampertheim, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3054

VN 1/96 — **Beschluß:** Die Firma **H. M. S. Transport und Logistik GmbH, Internationale Spedition**, vertreten durch den Geschäftsführer Roger Herzog, Industriestraße 17, 68519 Viernheim, Verfahrensvollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Eckert, Sofienstraße 17, 69115 Heidelberg, hat durch einen am 28. Mai 1996 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 68161 Mannheim, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Ihm werden die Befugnisse nach § 57 VerglO übertragen.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Allgemeines Veräußerungsverbot gemäß § 12 i. V. m. § 59 VerglO.

Lampertheim, 28. 5. 1996

Amtsgericht

3055

7 N 38/96: Über das Vermögen der Firma **„W & K Druck und Werbe GmbH“**, Robert-Bosch-Straße 30, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jürgen Wilhelm, Gärtnerweg 23, 63128 Dietzenbach, ist am 21. Mai 1996, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Ritter, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/9 19 39 82 53.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 8. August 1996, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Belbehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 4. Juli 1996, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 12. September 1996, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. August 1996 anzeigen.

Langen, 21. 5. 1996

Amtsgericht

3056

Konkursverfahren **Alpha Kongressagentur „Waldstraße“ Gesellschaft für Veranstaltungsmarketing mbH, Neu-Isenburg**, Az. 7 N 58/95 Amtsgericht Offenbach; hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO.

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 22. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

3057

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **IMTEC Dienstleistungs- und Vertriebsgesellschaft für Gastronomie- und Wohnobjekte mbH in Marburg** (7 N 36/94) soll die Vornahme der Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 10 885,26 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen der Konkursverwalterin und der Gläubigerausschußmitglieder, Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 1 070,45 DM bevorrechtigte und 18 646,98 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Marburg, Universitätsstraße 48, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Marburg, 30. 5. 1996

Die Konkursverwalterin
Pierson, Rechtsanwältin

3058

7 N 85/96: Über das Vermögen der Firma **Grafik-Center GmbH, Dieselstraße 2, 63128 Dietzenbach**, vertreten durch die Geschäftsführer Adolf Werner Mock und Herbert Steinbacher, wird heute, am 21. Mai 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 25. Juli 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Belbehaltung des ernannten oder die Wahl eines

anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 3. Juli 1996, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 7. August 1996, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. Juli 1996.

Offenbach am Main, 21. 5. 1996 Amtsgericht

3059

N 72/95: Über das Vermögen der **Hildebrandt Metall GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Heinz Hildebrandt und Edith Hildebrandt, Otto-Hahn-Straße 12, 63110 Rodgau, ist am 28. Mai 1996, 7.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 30. Juni 1996 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Belbehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO vorgesehenen Punkte sowie zur Anhörung zur eventuellen Einstellung gemäß § 204 KO:

4. Juli 1996, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

10. Oktober 1996, 10.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 13 im I. Stock.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. Juni 1996.

Seligenstadt, 28. 5. 1996

Amtsgericht

3060

62 N 76/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Wonderful Watches Vertrieb GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Francois-Guillaume Daverne, Emser Straße 41, 65195 Wiesbaden, wird das mit Beschluß vom 11. April 1996 verfügte Veräußerungsverbot und die angeordnete Sequestration aufgehoben. Der Konkursantrag wurde zurückgenommen. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 7. 5. 1996

Amtsgericht

3061

62 N 8/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gene Bauunternehmen GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Ruth Gene, Schmalweg 50, 55252 Mainz-Kastel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 5. 1996

Amtsgericht

3062

62 N 7/96: Über das Vermögen der **Bergsmann AG Aktiengesellschaft für Grundbesitz**, vertreten durch den Vorstand Arthur Sturm, An den drei Weiden 25, 65207 Wiesbaden, wird heute, am Montag, 20. Mai 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. Juni 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. Juni 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 8. Juli 1996, 11.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 20. 5. 1996

Amtsgericht

3063

62 N 211/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Geschäftsstelle Wiesbaden, Kreuzberger Ring 13, 65173 Wiesbaden — Gläubigerin —, gegen **Private Pflege Gallazzini, Helmut Gallazzini, Dotzheimer Straße 52, 65197 Wiesbaden** — Schuldner —, wird infolge Antragsrücknahme das am 6. März 1996 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 5. 1996

Amtsgericht

3064

62 N 24/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Becker & Schwindenhammer GmbH, Karl-Bosch-Straße 7, 65203 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Schwindenhammer, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 15. März 1996 mangels Masse abgewiesen. Das am 14. Februar 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 13. 5. 1996

Amtsgericht

3065

62 N 181/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **F. D. Fitness Dom GmbH, Holzstraße 36, 65197 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Friedrich, Schulstraße 9, 65399 Kiedrich, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 5. 1996

Amtsgericht

3066

62 N 64/96: Über das Vermögen der **Elektro-Installation Becker & Schwindenhammer GmbH, Karl-Bosch-Straße 7, 65203 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Schwindenhammer, wird heute, am 21. Mai 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. Juni 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. Juni 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 8. Juli 1996, 13.00 Uhr, Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 402.

Wiesbaden, 21. 5. 1996

Amtsgericht

3067

62 N 102/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Texas Star Fast Food GmbH, Walkmühlstraße 32, 65195 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Raymond Wood, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 5. Januar 1996 mangels Masse abgewiesen. Das am 13. Juli 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3068

62 N 200/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **EME EuroMusic Entertainment Verwaltungs-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard L. Maurer, im Hause C.P.R. Creative Partners, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 3. April 1996 mangels Masse abgewiesen. Das am 4. November 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3069

62 N 106/96: Konkursantragsverfahren betreffend **W.N.S. Design GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Schmidt, Kapellenstraße 58, 65193 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 23. Mai 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 23. 5. 1996

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3070

K 34/95: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 174, Blatt 7125, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 10, Nr. 79, Gebäude- und Freifläche, An den Hohlärten 4 B, Größe 4,99 Ar,

soll am Freitag, dem 9. August 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Olaf Becher, Stockwiesenweg 9, Alsfeld-Altenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

643 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 8. 5. 1996

Amtsgericht

3071

K 5/95: Das im Grundbuch von Hainbach, Bezirk Alsfeld, Band 9, Blatt 260, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Hainbach, Flur 1, Nr. 129, Gebäude- und Freifläche, Elpenröder Straße 2, Größe 1,80 Ar,

soll am Freitag, dem 16. August 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1995/14. 2. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Karl Paul Kastler,

b) Frentzie Marlvia Kastler-Glover, wohnhaft gewesen Zum Zollstock 10, Gemünden/Felda-Hainbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 14. 5. 1996

Amtsgericht

3072

1 K 71/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Kohlgrund, Band 11, Blatt 302, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 461 649/10 000 000 (vierhunderteinundsechzigtausendsechshundertneunundvierzig Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kohlgrund, Flur 1, Flurstück 176/2, Hof- und Gebäudefläche, Stricker Straße 2, Größe 16,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß sowie einem Abstellraum im Dachboden, verbunden mit einem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Einstellplatz (Aufteilungsplan Nr. 20),

soll am Mittwoch, dem 24. Juli 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingo Lässig,

Michaela Lässig geb. Sendermann, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 24. 5. 1996

Amtsgericht

3073

K 43/94: Das im Grundbuch von Petersberg, Band 9, Blatt 249, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Flur 6, Flurstück 11/6, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 10, Größe 9,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Hansen geb. Heinrich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

788 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 22. 5. 1996

Amtsgericht

3074

2 K 14/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 72, Blatt 2105,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 14, Größe 10,42 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst Wodniok,

Erika Wodniok, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

957 000,— DM

(Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, ca. 275 qm Wfl., Bj. 1972/1986).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 22. 5. 1996 Amtsgericht

3075

61 K 39/95: Das im Grundbuch von Waschenbach, Band 17, Blatt 590, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Zwischen den Bächen, Größe 8,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Zwischen den Bächen, Größe 5,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Zwischen den Bächen, Größe 3,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Zwischen den Bächen, Größe 18,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 89, Landwirtschaftsfläche, Zwischen den Bächen, Größe 4,72 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 90, Landwirtschaftsfläche, Zwischen den Bächen, Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 91, Landwirtschaftsfläche, Zwischen den Bächen, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Waschenbach, Flur 6, Flurstück 92, Landwirtschaftsfläche, Zwischen den Bächen, Größe 4,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heimo Lager, geboren am 11. 7. 1957, Darmstadt.

Die Schätzwerte der Grundstücke betragen:

lfd. Nr. 1:	97 000,— DM,
lfd. Nr. 2:	60 000,— DM,
lfd. Nr. 3:	39 000,— DM,
lfd. Nr. 4:	36 000,— DM,
lfd. Nr. 5:	10 000,— DM,
lfd. Nr. 6:	2 000,— DM,
lfd. Nr. 7:	2 000,— DM,
lfd. Nr. 8:	3 000,— DM,

somit Gesamtverkehrswert:

249 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin am 25. April 1996 ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 15. 5. 1996 Amtsgericht

3076

3 K 70/94: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 163, Blatt 6658, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 257/1, Betriebsgelände, Industriestraße 15 (Bürogebäude und Montagehallen, Garagen), Größe 204,91 Ar,

soll am Montag, dem 2. September 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Dr. Reutlinger und Söhne GmbH u. Co. KG, Darmstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 565 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 5. 1996 Amtsgericht

3077

3 K 78/94: Der im Grundbuch von Radheim, Band 24, Blatt 995, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Radheim, Flur 5, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenhang, Größe 7,33 Ar,

soll am Montag, dem 26. August 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Peter Kruse und Margarete Erika Anni Kruse, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690 859,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 5. 1996 Amtsgericht

3078

3 K 65/95: Der im Grundbuch von Babenhausen, Blatt 5566, 5579, 5580, 5581, 5582, 5583, 5602, 5603, 5605, 5606 eingetragene Grundbesitz, jeweils 2/1 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Babenhausen, Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar,

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Garagen, die im Aufteilungsplan mit den Nummern 76, 89, 90, 91, 92, 93, 112, 113, 115 und 116 bezeichnet sind,

soll am Dienstag, dem 13. August 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alexandros Mpatsas und Tomislav Popov, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils

18 800,— DM,

insgesamt auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 7. 5. 1996 Amtsgericht

3079

8 K 45/94: Das im Grundbuch von Flamersbach, Band 13, Blatt 505, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 237/1, Gebäude- und Freifläche, Petersbachstraße 17, Größe 13,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Walter Diehlmann, Petersbachstraße 15, 35708 Haiger-Flammersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

436 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 28. 5. 1996 Amtsgericht

3080

3 K 42/95: Das im Grundbuch von Sontra, Band 110, Blatt 3254, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 8, Flurstück 46, Gartenland, Pulvermühle, Größe 6,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1996, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ridvan Bilgin, Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 30. 4. 1996 Amtsgericht

3081

3 K 60/95: Die im Grundbuch von Weidenhausen, Band 42, Blatt 1391, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Weidenhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 1, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 1, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg 3, Größe 5,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Matzhöhlenweg, Größe 3,52 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. August 1996, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Mix, Meißner-Weidenhausen, jetzt Gudensberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 8. 5. 1996 Amtsgericht

3082

3 K 1/96: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 84, Blatt 2960, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wanfried, Flur 35, Flurstück 12/3, Wasserfläche (Graben), Der Beckersche Berg, Größe 0,15 Ar,

Flur 35, Flurstück 12/4, Grünland, Wald (Holzung), Der Beckersche Berg, Größe 599,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. August 1996, 14.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Olbricht, Wanfried-Völkershäuser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 14. 5. 1996 Amtsgericht

3083

3 K 14/96: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 233, Blatt 8937, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschwege, Flur 11, Flurstück 200, Gartenland, Unland (Böschung), An dem Zelchersbach, Größe 14,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. August 1996, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Alsdorf, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3084

3 K 3/95: Das im Grundbuch von Jestädt, Band 30, Blatt 1061, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Jestädt, Flur 12, Flurstück 35/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, Größe 10,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin vom 8. Mai 1996 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Schmutzsch, Meinhard-Jestädt, jetzt Bebra,

b) Christa Schmutzsch geb. Brandt, Meinhard-Jestädt, jetzt Bohmstedt, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3085

84 K 82/91: Das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 87, Blatt 2910, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 642, Flurstück 369/10, Gebäude- und Freifläche, Voelckerstraße 19 (Einfamilienwohnhaus), Größe 3,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1991 (Versteigerungsvermerk):

a) Harry Bryzmann, Walter-Leiske-Straße 62, 60320 Frankfurt am Main,

b) Jacqueline Bryzmann geb. Bouchat, 55 Rue Desnouettes, F-75015 Paris, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 4. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3086

84 K 193/94: Das im Teileigentums-Grundbuch-Bezirk Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 2913, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 316,849/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Höchst, Flur 14, Flurstück 580/842, Gebäude- und Freifläche, Dalbergstraße 10, Größe 2,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit Nr. 3 bezeichneten Büro im Dachgeschoß nebst Abstellraum Nr. 3 im Keller laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2911 und 2912) sowie teilweise in der Veräußerung,

und das im Teileigentums-Grundbuch-Bezirk Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 2911, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 328,68/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Höchst, Flur 14, Flurstück 580/842, Gebäude- und Freifläche, Dalbergstraße 10, Größe 2,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den mit Nr. 1 bezeichneten Gewerberäumen im Erdgeschoß nebst Abstellraum Nr. 1 im Keller laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2912 und 2913) sowie teilweise in der Veräußerung,

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

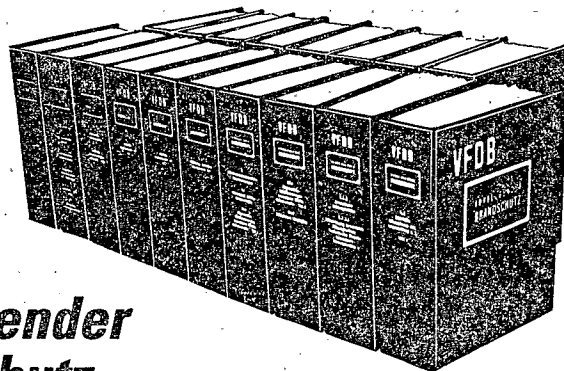
In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

VFDB
Vorbeugender
Brandschutz

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius †, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

soll am Montag, dem 29. Juli 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1994 und 10. 1. 1995 (Versteigerungsvermerke):

Qualkadi M'hamed, Dalbergstraße 10, 65929 Frankfurt am Main-Höchst.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Teileigentum Blatt 2913 auf

330 000,— DM,

Teileigentum Blatt 2911 auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3087

84 K 49/95: Das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 64, Blatt 2179, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 2 013/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 187, Flurstück 56/3, Gebäude- und Freifläche, Schönstraße 38, Größe 1,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (insgesamt eingetragen in den Blättern 2176 bis 2180) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 19. August 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hubert Servatius Krautter, Neckarstraße 10, 64283 Darmstadt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3088

42 K 136/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allertshausen, Band 14, Blatt 597,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 164, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Straße 32, Größe 9,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Hofmann und Gisela Hofmann geb. Hergert, — in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 5. 1996

Amtsgericht

3089

K 41/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 80, Blatt 1661,

Gemarkung Helmarshausen, Flur 8, Flurstück 90/1, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 134, Größe 1,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. August 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Hans-Jürgen Graubmann,
2. Bärbel Graubmann geb. Ackermann,
34385 Bad Karlshafen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 21. 5. 1996

Amtsgericht

3090

K 18/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 40, Blatt 1185, Gemarkung Westuffeln, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche, An der Wange, Größe 8,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 433, Gebäude- und Freifläche, An der Wange, Größe 8,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Viehmann, 34379 Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 29 575,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 28 910,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 5. 1996

Amtsgericht

3091

9 K 71/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Glashütten, Band 39, Blatt 1221,

lfd. Nr. 1: 102,94/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 528, Gebäude- und Freifläche, Limburger Straße 37, Größe 10,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1; Sondernutzungsrecht an Kellerraum Nr. 1, Pkw-Abstellplatz Nr. 2, Terrasse Nr. 1 und Gartenanteil (3 Zimmer, Küche, Bad, WC, 97 qm Wfl.),

soll am Dienstag, dem 6. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Trillion Grundbesitz- und Hausverwaltung GmbH.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

402 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 21. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 9

3092

K 47/95: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 7941, eingetragene Grundeigentum,

Flur 3, Nr. 181/12, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Straße 29, Größe 6,29 Ar

(Einfamilienhaus mit Doppelgarage), soll am Freitag, dem 15. November 1996, 10.45 Uhr, Saal 10, Stock I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerdi Monika Marquardt geb. Geißler, Albrecht-Dürer-Straße 29, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

835 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 22. 5. 1996

Amtsgericht

3093

K 19/95: Das im Grundbuch von Hutten, Band 34, Blatt 964, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 4/1, Gebäude- und Freifläche, Rhönstraße 2, Größe 5,15 Ar (gemischt genutztes Wohnhausgrundstück; z. Z. Gaststättenbetrieb und 3 Mietwohnungen),

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1996, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Zinkhand, 36381 Schlüchtern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 11,

Flurstück 4/1 auf 540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 20. 3. 1996

Amtsgericht

3094

K 52/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 85, Blatt 3413 und 3417,

a) 54,41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 627 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoß Mitte,

b) 1/117 Anteil an folgendem Teileigentum: 600/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an 117 Pkw-Abstellplätzen,

soll am Donnerstag, dem 22. August 1996, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Spaniol, München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Eigentumswohnung (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kochnische, Bad, Flur, Loggia) auf 152 000,— DM,

den Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage auf

13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligstadt, 14. 5. 1996

Amtsgericht

3095

4 K 40/95: Das im Grundbuch von Rod am Berg, Band 18, Blatt 633, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rod am Berg, Flur 4, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Langwiesenweg 41, Größe 6,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Pilot,

Monika Pilot geb. Dietrich, jetzt: Langwiesenweg 41, 61267 Neu-Anspach-Rod am Berg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 20. 5. 1996

Amtsgericht

3096

5 K 67/94: Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 29, Blatt 994, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arnoldshain, Flur 9, Flurstück 127/3, Gebäude- und Freifläche, Hegewiese 26 a, Größe 6,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. Stock, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Heupke, Louisenstraße 43, 61348

Bad Homburg v. d. Höhe, derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 (EFH, Bj. 72) auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 12. 4. 1996

Amtsgericht

3097

61 K 88/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 420, Blatt 10658, eingetragene Grundeigentum, 14,1807/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 61, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 33,89 Ar,

Gartenland, Größe 22,70 Ar,

Mosburgstraße 8—10,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichneten Wohnung samt Pkw-Einstellplatz Nr. 48,

soll am Donnerstag, dem 1. August 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Semmelhack, Königstein im Taunus.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

407 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 5. 1996

Amtsgericht

3098

61 K 79/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 500, Blatt 12804, eingetragene Grundeigentum, 6/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 29, Flurstück 1129/67, Gebäude- und Freifläche, Platter Straße 102 und Klingerstraße 2, Größe 8,75 Ar,

verbunden mit den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5,

soll am Montag, dem 26. August 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma AWO-Bautreuhand GmbH, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 5. 1996

Amtsgericht

3099

61 K 19/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Frauenstein, Band 65, Blatt 1742, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Frauenstein, Flur 12, Flurstück 93, Ackerland, Bahnhof, II. Teil, 3. Gewann, Größe 6,22 Ar,

soll am Montag, dem 2. September 1996, um 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolf Jürgen Krebs,

b) Eleonore Elfriede Krebs geb. Hauf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

19 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 5. 1996

Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Die Beteiligten haben in der Sitzung am 24. Mai 1996 die nachstehende Satzung gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG —) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) beschlossen:

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lahn-Dill

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen
Wasser- und Bodenverband Lahn-Dill.
Er hat seinen Sitz in 35606 Solms im Landkreis Lahn-Dill.
- Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- Das Verbandsgebiet erstreckt sich flächenmäßig auf das Gebiet des Lahn-Dill-Kreises sowie der Umgebung.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

- Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
- Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen und der Dorferneuerung,
- Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder,
- Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenluftverbandes,
- Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Beratung zur Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- Vermittlung des überbetrieblichen Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes von und an Mitglieder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Landschaftspflege,
- Herrichtung und Erhaltung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes und des Bodens in Form von Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten durch den Verband oder seine Mitglieder,
- Betrieb von Kompostierungsanlagen und Verwertung von Bioabfällen und kommunalen Klärschlämmen sowie die Wiederverwertung von organischen Reststoffen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- Ausbringung von Bioabfall-Komposten und Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
- Organisation/Durchführung gemeinschaftlicher Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln, Komposten und Klärschlämmen,
- Organisation der Vermittlung landwirtschaftlicher Betriebsmittel an Mitglieder,
- Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind:
die jeweiligen Berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder), Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
Körperschaften des öffentlichen Rechts,
andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde sie zuläßt.

- Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

- Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben, sowie den Ankauf, Einsatz und Pflege der Maschinen und baulichen Anlagen zu regeln.
- Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan.
- Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen die, wie der Plan, aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- Erfordert die Durchführung der Verbandsaufgaben die Benutzung privater, nicht zum Verband gehörender Grundstücke, so schließt der Verband mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und läßt eine Grunddienstbarkeit eintragen.

§ 6

Verbandsschau

- Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und wählt dann für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher.
- Der Verband läßt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- Wahl oder Abberufung der Schaubeauftragten und Ausschüsse,
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
- Beschlußfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
- Beschluß des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie von Nachträgen,
- Beschlußfassung der Veranlagungsregeln in Form einer Beitrags- und Gebührenordnung,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
13. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Benutzungsordnung,
14. Stellungnahme bei der Anhörung nach §§ 23 und 24 WVG zur Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern.

§ 10

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Vorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
4. Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten sind.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 12

Wahl des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der Verbandsmitglieder.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
6. Veranlagung zu den Beiträgen,
7. Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß von Dienstordnungen.

§ 15

Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist darüber zu informieren.

§ 16

Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist sein persönlicher Stellvertreter stimmberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder im Verhinderungsfalle die persönlichen Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
4. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
6. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher kann auch Geschäftsführer des Verbandes sein. Ihm obliegen alle geschäftsführenden Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung, soweit dies in einer entsprechenden Dienstordnung geregelt ist.
2. Auf Grund entsprechender Regelungen kann er den Verband alleine vertreten. Schriftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Gegenzeichnung des Stellvertreters oder im Verhinderungsfall eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§ 19

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben.

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

§ 20

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied im Auftrag des Vorstandes den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.
3. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeiten eine jährliche Entschädigung nach einer zu beschließenden Entschädigungsordnung.
4. In der Entschädigungsordnung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz von Verdienstausfall, Ersatz von Fahrtkosten, sowie der Aufwand für die geschäftsführenden Tätigkeiten im einzelnen zu regeln.

§ 23

Wirtschaftsplan

Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann.

Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde treffen.

§ 25

Verwendung der Einnahmen/Rechnungslegung

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

Für die Rechnungslegung sind die Vorschriften des für Eigenbetriebe geltenden Wirtschaftsrechtes entsprechend anzuwenden.

§ 26

Prüfen der Jahresrechnung

Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle. Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag:

1. zu prüfen
 - a) ob nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechenbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz (WVG), der Satzung und anderen Vorschriften im Einklang stehen.
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

Die Prüfstelle wird durch die Verbandsversammlung festgelegt.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten und Kosten zu erstatten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29

Öffentliche Last

Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 30

Maßstab der Beiträge und Kosten

1. Der Beitrag und die Kostenerstattung der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemißt sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitrags- und Kostenmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.
2. Die Höhe und der Zeitraum der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Kosten werden in der Beitrags- und Kostenordnung im einzelnen festgelegt.

§ 31

Beitragsverhältnisse

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge und Kosten

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitrags- und Kostenbescheid. Die Form des Beitrags- und Kostenbescheides wird in der Beitrags- und Kostenordnung im einzelnen beschlossen und festgelegt.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag ist in der Beitrags- und Kostenordnung festgelegt.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

1. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.
2. Einzelheiten zur Vorausleistung nach Abs. 1 sind in der Beitrags- und Kostenordnung zu regeln.

§ 34

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

1. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in einen bestehenden Verband. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Das Verfahren zur Aufnahme von Mitgliedern ist im § 25 WVG geregelt.

§ 35

Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat, oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erheblich Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.
2. Über den Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und zeigt dieses der Aufsichtsbehörde an.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
4. Das Verfahren zur Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft ist in § 25 WVG geregelt.

§ 36

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes

1. Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 37

Ordnungsgewalt

1. Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbands- oder der Gesetzlichen Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 38

Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde oder im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden und Unterlagen genommen werden kann.

§ 39

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten.

4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und die Bediensteten sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei Bediensteten ist im Arbeitsvertrag geregelt.
4. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes Hessen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Gleichzeitig genehmige ich die Errichtung des Verbandes gemäß § 7 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes.

Wetzlar, 28. Mai 1996

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
gez. Dr. Ihmels

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen

Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KGRZ KIV in Hessen), Sitz 35398 Gießen, findet am Mittwoch, dem 26. Juni 1996, 10.00 Uhr, in der Kongreßhalle in Gießen statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Gießen, 28. Mai 1996

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen
Der Geschäftsführer
gez. Gerhard Veit

Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) über die Festlegung der vorläufigen Verbreitungsgebiete für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk (Verbreitungsgebiete-Satzung NKL)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz - HPRG) i. d. F. vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.) hat die Versammlung der LPR Hessen in ihrer Sitzung am 20. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die LPR Hessen kann gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 freie UKW-Frequenzen, die nicht für das ganztägige landesweite Hörfunkvollprogramm benötigt werden, zur Nutzung durch bundesweit verbreitete Hörfunkprogramme, Offene Kanäle im Hörfunk oder für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk vorsehen. Gegenstand der vorliegenden Satzung ist die Festlegung der Verbreitungsgebiete für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk.

§ 2

Verbreitungsgebiete NKL

Die Verbreitungsgebiete für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk werden vorläufig wie aus der Anlage ersichtlich festgelegt.

§ 3

Zuweisung von Frequenzen

Die Frequenzen werden den Veranstaltern nach Ausschreibung (§ 5 Abs. 2 S. 1 HPRG) auf Antrag und ggf. nach einer Auswahlentscheidung mit dem zugelassenen Programm zugewiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Mai 1996

**Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk**
gez. Winfried Engel
Vorsitzender der Versammlung

Anlage zur Verbreitungsgebiete-Satzung NKL**Verzeichnis der Verbreitungsgebiete**

Als Verbreitungsgebiete für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk werden vorläufig festgelegt:

Stadt Darmstadt,
Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main,
Stadt Bad Karlshafen,
Stadt Kassel,
Stadt Limburg a. d. Lahn,
Stadt Marburg,
Stadt Rüsselsheim,
Werra-Meißner-Kreis (Eschwege, Witzenhausen, Sontra,
Hessisch Lichtenau),
Wetteraukreis (Butzbach, Friedberg (Hessen), Bad Nauheim),
Stadt Wiesbaden.

**Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses des
Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
— Umlandverband Frankfurt — für das Jahr 1994**

- I. Der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt hat in seiner Sitzung am 7. Mai 1996 folgenden Beschluß gefaßt:
- Der Jahresabschluß des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Jahr 1994 wird festgestellt.
 - Der im Jahresabschluß für das Jahr 1994 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 62 556,32 DM ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, daß mögliche Verpflichtungen, die auf Grund eines anhängigen Gerichtsverfahrens entstehen können, nicht passiviert wurden, und daß die Höhe der Rückstellungen für Oberflächenabdichtung der Deponie Buchschlag nicht endgültig beurteilt werden kann. Mit dieser Einschränkung vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt —, Frankfurt am Main. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Frankfurt am Main, 29. Januar 1996

**WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**
gez. K u m m e r gez. Dr. Seyfang
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

III. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluß und der Lagebericht liegen vom 8. bis 12. Juli 1996 sowie vom 15. bis 16. Juli 1996 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, Zimmer 222/223, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 9.00 und 15.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Frankfurt am Main, 20. Mai 1996

Umlandverband Frankfurt
— Der Verbandsausschuß —
gez. Faust
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Umlandverband Frankfurt
Postfach 11 19 41
D-60054 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 / 25 77-0
Fax: 0 69 / 25 77-17 37
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- a) Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Umlandverband Frankfurt
MVA Offenbach
Dietzenbacher Straße 189
D-63069 Offenbach am Main
- Erneuerung Flachdach-Abdichtung Müllverbrennungsanlage
Offenbach
Wesentliche Mengen:
— Abbruch alte Abdichtung 400 m²
— Neue Abdichtung 400 m²
- Es werden nur Angebote für den gesamten Bauauftrag berücksichtigt.
- Ausführungsfrist: September 1996
- a) Die Verdingungsunterlagen können ab 18. Juni 1996 nach vorheriger Vereinbarung angefordert oder abgeholt werden bei:
BGS Ingenieursozietät
Hermannstraße 29
60318 Frankfurt am Main
Tel. 0 69 / 9 59 21-2 42
-
- Für die Erstellung der Druckkosten der Verdingungsunterlagen wird ein Kostenbeitrag von 40,- DM erhoben. Der Betrag wird nicht erstattet.
Die Überweisung erfolgt nach Angabe der Projekt-Nr. 95 1234 auf das Konto:
BGS Ingenieursozietät
Konto-Nr.: 4600 022 00
BLZ: 500 800 00
Geldinstitut: Dresdner Bank Frankfurt
Die Vergabeunterlagen werden nur vergeben, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt.
- a) 5. Juli 1996
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Umlandverband Frankfurt
MVA Offenbach
Dietzenbacher Straße 189
D-63150 Heusenstamm
- Deutsch
- a) Bieter und ihre Bevollmächtigte sind zugelassen.
5. Juli 1996, 10.00 Uhr
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
Umlandverband Frankfurt
MVA Offenbach
Dietzenbacher Straße 189
D-63069 Offenbach am Main
Postanschrift: Postfach 15 53
D-63133 Heusenstamm
Zimmer Nr. 103, EG
- 5% der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank. Gewährleistungsbürgschaft 5% der Abrechnungssumme.
- Nach § 16 VOB/B. Zahlungsbedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.
- Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- Umsatz der Bauleistungen der letzten drei Geschäftsjahre, ausgeführte vergleichbare Bauleistungen, verfügbare technische und personelle Ausrüstung.
— Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt und über Sozialversicherungsbeiträge.
- Angebotsfrist: 2. September 1996
- Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
-
- VOB Prüfstelle
Regierungspräsidium Darmstadt
-
- Absendung der Bekanntmachung: 28. Mai 1996

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Ziffer 1:

Los 1) Ernst-Reuter-Schule II, Praunheimer Weg 126

Los 2) Kindertagesstätte 109, Hammarskjöldring 17 b,

Brandschutzarbeiten DIN 4102

Deckenverkleidungen DIN 18 168

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- Los 1) a) 168 m² Bekleidung von Stahlstützen F-90
 b) - m² Bekleidung von Stahlträgern F-90
 c) 540 m² Deckenverkleidung vollflächig F-90
 d) 488 m² Rigipsständerwände F-30 und F-90
 e) 21 Stück Türanlagen F-30
 f) 450 m² Akustikdecken
- Los 2) a) 272 m²
 b) 166 m²
 c) 877 m²
 d) 735 m²
 e) 30 Stück
 f) 985 m²

Ausführungsfristen: Los 1) sofort nach Auftragsvergabe

Los 2) sofort nach Auftragsvergabe

Eröffnungstermin: 25. Juni 1996, 11.00 Uhr

Zuschlags- u. Bindefrist: 25. September 1996

Ausschreibungsnummer: 257

Sicherheitsleistungen: 5% für Ausführungsbürgschaft
 3% für Gewährleistungsbürgschaft

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberechtigungs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 14. Juni 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 50,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 257 mit dem Vermerk „Brandschutz- und Deckenverkleidungen, Ernst-Reuter-Schule II und Kindertagesstätte 109 (65.C11.3)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing

Telefonnummer: 0 69 / 2 12-4 08 12.

Frankfurt am Main, 30. Mai 1996

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Ziffer 1:

Los 1) Ernst-Reuter-Schule II, Praunheimer Weg 126

Los 2) Kindertagesstätte 109, Hammarskjöldring 17 b,

Anstricharbeiten DIN 18 363

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- Los 1) a) 1200 m² Stützen- und Wandflächen mit Glasfasertapete
 b) - m² Stahlbetonflächen
 c) - m² Treppengeländer
 d) 200 m² Wandflächen mit Dispersionsfarbe
- Los 2) a) 1800 m²
 b) 60 m²
 c) 30 m
 d) - m²

Ausführungsfristen: Los 1) 38. KW 1996 bis 42. KW 1996

Los 2) 35. KW 1996 bis 40. KW 1996

Eröffnungstermin: 26. Juni 1996, 9.00 Uhr

Zuschlags- u. Bindefrist: 26. September 1996

Ausschreibungsnummer: 258

Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberechtigungs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 14. Juni 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 258 mit dem Vermerk „Anstricharbeiten DIN 18 363, Ernst-Reuter-Schule II und Kindertagesstätte 109 (65.C11.3)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing

Telefonnummer: 0 69 / 2 12-4 08 12.

Frankfurt am Main, 30. Mai 1996

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Ziffer 1:

Los 1) Ernst-Reuter-Schule II, Praunheimer Weg 126

Los 2) Kindertagesstätte 109, Hammarskjöldring 17 b,

Bodenbelagsarbeiten DIN 18 365

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Los 1) 160 m² Kautschukbelag mit allen Nebenarbeiten

Los 2) 1000 m² Kautschukbelag mit allen Nebenarbeiten

Ausführungsfristen: Los 1) 38. KW 1996 bis 42. KW 1996

Los 2) 35. KW 1996 bis 40. KW 1996

Eröffnungstermin: 26. Juni 1996, 11.00 Uhr

Zuschlags- u. Bindefrist: 26. September 1996

Ausschreibungsnummer: 259

Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberechtigungs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 14. Juni 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 259 mit dem Vermerk „Bodenbelagsarbeiten DIN 18 365, Ernst-Reuter-Schule II und Kindertagesstätte 109 (65.C11.3)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing

Telefonnummer: 0 69 / 2 12-4 08 12.

Frankfurt am Main, 30. Mai 1996

Der Magistrat

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-01

Durchwahl -1 52

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Stellenausschreibungen

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung betreut mit ca. 4 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Straßennetz von rund 17 000 Kilometern Länge. Wir entwickeln, planen und finanzieren integrierte Verkehrssysteme des Individual- sowie des öffentlichen Personennahverkehrs.

Im Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen neu zu besetzen.

1. Für das **Vorzimmer des Präsidenten** suchen wir eine/einen

Mitarbeiter/in

Wir suchen eine qualifizierte Assistenz, die den Präsident bei der Leitung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen mit 18 nachgeordneten Behörden in ganz Hessen effektiv und qualifiziert unterstützt.

Als Aufgaben sind zu erledigen:

- Termingestaltung und Vorbereitung von Terminen des Präsidenten
- Unterstützung des Präsidenten bei der Koordination seiner Aufgaben
- Eigenständige Aktenführung für den Präsidenten
- Sämtliche Schreibarbeiten, auf Anweisung auch eigenständig
- Aufbereitung von Daten und Statistiken, Recherchen für den Präsidenten

Für diese interessante und verantwortungsvolle Aufgabe sollten Sie sich unbedingt bewerben, wenn Sie die notwendige Berufserfahrung, insbesondere aber folgende Kenntnisse und Fähigkeiten haben:

- Umfassende Erfahrung in der Wahrnehmung von Vorzimmer-tätigkeiten
- Schreiben nach Diktat und vom Band
- Umfassende Kenntnisse in PC-Textverarbeitung und -Tabellekalkulation
- Gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Ein hohes Maß an Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein
- Ein freundliches und zuvorkommendes Wesen, auch in Streßzeiten
- Absolute Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit
- Interesse an der Tätigkeit und die Bereitschaft, neue und täglich wechselnde Herausforderungen aktiv aufzunehmen

Dafür bieten wir Ihnen

- ein angenehmes Betriebsklima und Arbeitsumfeld,
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung,
- alle sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes,
- gleitende Arbeitszeit mit 38,5-Stunden-Woche.

Die Stelle ist entsprechend der Bedeutung und der Selbständigkeit bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen mit BAT V c dotiert, bei entsprechenden persönlichen Voraussetzungen und Leistungen ist der weitere Aufstieg oder die direkte Eingruppierung bis zu BAT V b möglich. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

2. Für den **Fachbereich Personalfürsorge der Abteilung „Zentralaufgaben“** suchen wir eine/einen

Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellten

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Bearbeitung von

- Dienstreiseanträgen und Dienstfahrzeug-Disposition,
- Urlaubsanträgen/Krankenkartei,
- Vergütungs- und Lohnangelegenheiten,
- Reisekosten,
- Wohnungsfürsorge.

Wir erwarten von Ihnen eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Kenntnisse bzw. entsprechende Verwaltungserfahrung. EDV-Kenntnisse sind erwünscht bzw. können im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen vermittelt werden.

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet als Erziehungsurlaubvertretung mit dem Ziel einer unbefristeten Übernahme.

Die Bezahlung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung zunächst bis max. zur Vergütungsgruppe VI b BAT. Aufstiegsmöglichkeiten sind bei entsprechender Bewährung nicht ausgeschlossen.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ist bemüht, den Anteil der Frauen an den Beschäftigten generell zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Stellen können auch mit je zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte **bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen** dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 63-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 10. Juni 1996 beträgt 40 Seiten.